

*Regionales Raumordnungsprogramm
für den Großraum Braunschweig 2008*

*1. Änderung -
„Weiterentwicklung der Windenergienutzung“*

Anlage 2 zum Methodenband

GEBIETSBLÄTTER

KREISFREIE STÄDTE



Ergänzendes Verfahren gem. § 11 Abs. 6 ROG

Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ (1. Änderung des RROP 2008) wurde im Jahr 2020 in Kraft gesetzt. Mit Urteil von Dezember 2022 hat das Niedersächsische Obergericht (Nds. OVG) die 1. Änderung des RROP 2008 für unwirksam erklärt. Der Regionalverband hat das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die vom Gericht nicht zugelassene Revision (sog. Nichtzulassungsbeschwerde) eingelegt. Das Urteil des Nds. OVG hat Ende November 2023 Rechtskraft erlangt.

Die Verbandsversammlung hat bereits im Mai 2023 vorsorglich die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 11 Abs. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen. Ziel des Verfahrens war es, die aus der Sicht des Nds. OVG bestehenden Planungsfehler zu beheben und die 1. Änderung des RROP 2008 rückwirkend zum 02.05.2020 wieder in Kraft zu setzen.

Im Januar 2024 hat die Verbandsversammlung die im Zuge des durchgeführten ergänzenden Verfahrens angepasste Fassung der 1. Änderung des RROP 2008 als Satzung beschlossen. Die Verbandsverwaltung hat daraufhin umgehend den Antrag auf Genehmigung der 1. Änderung des RROP 2008 beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig eingereicht.

Mit Bescheid vom 13.03.2024 hat das ArL Braunschweig die Satzung der 1. Änderung des RROP 2008 mit Ausnahme des Vorranggebietes Windenergienutzung GF Meinersen Seershausen 01 sowie des im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 erweiterten Teils des Vorranggebietes Windenergienutzung GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung genehmigt. Vor der Genehmigungserteilung hatte die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 07.03.2024 der Verbandsverwaltung den Auftrag erteilt, die von der Genehmigung ausgenommenen Festlegungen nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens umgehend zu überarbeiten und durch rechtmäßige Festlegungen zu ersetzen. Dieser Beschluss erfolgte nach Maßgabe des Abschnitts 6.3.2.1 der Verwaltungsvorschriften zum ROG und NROG zur Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme (RROP) und zur Ausübung der Rechtsaufsicht (VV-ROG/NROG-RROP). Nur die genehmigten Teile der 1. Änderung des RROP 2008 werden wirksam.

Die von der Genehmigung ausgenommenen Teile sind u.a. in der Zeichnerischen Darstellung, im Methodenband und in den Gebietsblättern des Landkreises Gifhorn deutlich kenntlich gemacht. Die durch das ergänzende Verfahren gem. § 11 Abs. 6 ROG angepassten Dokumente sind in der folgenden Übersicht gelb markiert. Innerhalb der Dokumente sind gestrichene und ergänzte Textpassagen farblich markiert sowie die von der Genehmigung ausgenommenen Bereiche deutlich kenntlich gemacht. Anpassungen an der Zeichnerischen Darstellung sind durch eine eigene Schraffur eindeutig dargestellt.

Mit dem ergänzenden Verfahren ist das ursprüngliche Planungsverfahren wieder aufgegriffen und gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG nach dem bis zum 27.09.2023 geltenden Raumordnungsgesetz abgeschlossen worden. Dies bedeutet, dass raumordnungsgesetzliche Vorschriften in den Dokumenten gegebenenfalls nicht in der Fassung zitiert werden, die sie durch das am 28.09.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) erhalten haben.

Übersicht Unterlagen

Alle Unterlagen zum Verfahren können unter www.regionalverband-braunschweig.de/wind heruntergeladen werden:

- **Satzung, Beschreibende und Zeichnerische Darstellung, Begründung, Zusammenfassende Erklärung**
- **Methodenband**
 - Anlage 1 zum Methodenband: **Alternativenvergleich**
 - Anlage 2 zum Methodenband: **Gebietsblätter**
 - Mehrere Bände; zusammengefasst nach Kreisen. **Änderungen im Band Gifhorn**
- **Umweltbericht**

Weitere Verfahrensunterlagen

- **Abwägungsunterlage**
- **Protokoll Erörterungstermin**
- **Gutachten**
 - Gutachten Landschaftsbild: „Landschaftsbild und Windenergieanlagen. Planungshinweise für die Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergienutzung im ZGB“ inkl. Karte
 - Gutachten Avifauna 1: „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans und weiterer Vogelarten auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des ZGB“ (ohne Karte)
 - Gutachten Avifauna 2: „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig“ Ergänzende Kartierung 2014 – (ohne Karte)
 - Gutachten Avifauna 3: „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig“ Ergänzende Kartierung 2018 – (ohne Karte)
 - Gutachten Windhöflichkeit: „Bericht zur Ermittlung des Windpotenzials für ausgewählte Gebiete des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) in 150 m über Grund“ inkl. Karte
- **Übersichtskarte** „Vorranggebiete für Windenergienutzung“

Außerdem wird im Internet ein Datensatz mit den Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete für Windenergienutzung im ESRI-Shapefile-Format bereitgestellt.

Allgemeine Hinweise zu den Unterlagen

Namensänderung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

Seit 22.03.2017 heißt der Zweckverband Großraum Braunschweig nun Regionalverband Großraum Braunschweig. Ältere Verfahrensunterlagen wurden nicht nachträglich an die neue Namensgebung angepasst.

Verschiedene Bezeichnungen für Potenzialflächen

Im Verfahrensverlauf haben sich durch Fusionen und Zusammenschlüsse einige Gemeindegrenzen und –namen geändert. Dadurch kann es für identische Potenzialflächen verschiedene Bezeichnungen in den Unterlagen geben.

Beispiel:

ALT: Landkreis Wolfenbüttel, **Samtgemeinde Asse** | Gebiet: Remlingen WF 10 Erweiterung

NEU: Landkreis Wolfenbüttel, **Samtgemeinde Elm-Asse** | Gebiet: Remlingen WF 10 Erweiterung

Folgende Gemeindebezeichnungen haben sich geändert:

ALT	NEU
Samtgemeinde Asse	Samtgemeinde Elm-Asse
Samtgemeinde Schöppenstedt	Samtgemeinde Elm-Asse
Samtgemeinde Schladen	Gemeinde Schladen-Werla
Gemeinde Lahstedt	Gemeinde Ilsede
Stadt Vienenburg	Stadt Goslar

Die Dateinamen der Gebietsblätter wurden NICHT geändert. Die Dateinamen finden in Lesezeichen und bei der Bezeichnung von Kartenausschnitten Verwendung.

Neue und entfallende Gebietsblätter

Im Verfahrensverlauf sind Potenzialflächen neu aufgeteilt worden. Im Zuge dessen sind Gebietsblätter entfallen und neue wurden eingeführt:

ENTFALLEN nach der 1. Offenlage	NEU
Hillerse 01	Hillerse 01 A
	Hillerse 01 B
Schladen 01	Schladen 01A
	Schladen 01B

Gliederung auf Grundlage des modifizierten Methodenbandes

Der Methodenband zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergie“ (RROP 2008 – 1. Änd.) wurde in den Kapiteln zum Siedlungsbestand und zum Siedlungsabstand durch inhaltliche und aufbautechnische Klarstellungen und Präzisierungen angepasst. Diese Anpassungen haben Änderungen in der Gliederung des Methodenbandes zur Folge, die zum Satzungsbeschluss des Programms vorgelegt wurde.

Betroffen davon sind von Kapitel E „PLANUNGSKONZEPT“ die Unterkapitel E 2 „Planungsebene 1 – Ermittlung der Potenzialflächenkulisse (Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Tabuzonen)“ und E 4 „Konzentrationszonen für Windenergie in großflächigen Industriegebieten“.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kapitel aufgelistet, die eine entsprechende Anpassung erfahren haben. Hier werden die Kapitel des Satzungsbeschlusses vom 14. März 2019 den Kapiteln Neu mit Stand Januar 2020 gegenübergestellt. Aufgeführt werden jeweils die Kapitel-Nummer und die Kapitel-Überschrift. Als Lesehilfe sind die Kapitel grau hinterlegt, die eine Änderung erfahren haben. In dem helleren Grau sind die Kapitel markiert, deren Nummerierung durch die Neugliederung verändert worden ist. In dem dunkleren Grau sind an der ursprünglichen Stelle gelöschte Kapitel und an anderer Stelle neu hinzugefügte Kapitel hinterlegt. Gelöschte Kapitel sind zusätzlich durchgestrichen. An den nicht farblich markierten Kapiteln wurden keine Änderungen vorgenommen.

E 2.1.2.3.3	Natura 2000-Gebiet	Kapitel-Nummer geändert
E 2.1.2.3.2.1	Vorbemerkung	Kapitel gelöscht
E 2.1.3.2.2	Sonstige Flächen mit baulicher Nutzung	Kapitel neu hinzugefügt

Die geänderten Kapitelbezüge sind in dem modifizierten „Methodenband“ und im „Umweltbericht“ an die neue Gliederung angepasst worden.

In der „Ergänzenden Abwägungsunterlage“ beziehen sich die Verweise auf den Methodenband der „Abwägung neu“ auf die neue Gliederung. Die Kapitelbezüge der „Abwägung alt“ sind nicht angepasst worden. Die entsprechende Zuordnung der ehemaligen Kapitel zu den neuen Kapiteln ist den unten aufgeführten Tabellen zu entnehmen.

Ebenso sind die Bezüge auf den Methodenband der gesamten „Abwägungsunterlage“ und der „Gebietsblätter“ zum Satzungsbeschluss nicht an die neue Gliederung angepasst worden. Hier unterstützen die unten aufgeführten Tabellen bei der Zuordnung der entsprechenden Kapitel. Gliederung auf Grundlage des modifizierten Methodenbandes:

Kapitel E 2 Planungsebene 1 – Ermittlung der Potenzialflächenkulisse (Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Tabuzonen)

Kapitel Satzungsbeschluss 14.03.2019		Kapitel Neu (Stand Januar 2020)	
Nr.	Überschrift	Nr.	Überschrift
E 2	Planungsebene 1 – Ermittlung der Potenzialflächenkulisse (Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Tabuzonen)	E 2	Planungsebene 1 – Ermittlung der Potenzialflächenkulisse (Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Tabuzonen)
E 2.1	Arbeitsschritt 1 auf der Ebene 1: Festlegung harter und weicher Tabuzonen	E 2.1	Arbeitsschritt 1 auf der Ebene 1: Festlegung harter und weicher Tabuzonen
E 2.1.1	Harte Tabuzonen	E 2.1.1	Harte Tabuzonen
E 2.1.1.1	Bedeutung harter Tabuzonen	E 2.1.1.1	Bedeutung harter Tabuzonen
E 2.1.1.2	Liste der angewandten harten Tabuzonen	E 2.1.1.2	Liste der angewandten harten Tabuzonen
E 2.1.1.2.1	Ausreichendes Windpotenzial (Jahresmittelwerte) in 150 m Höhe über Grund	E 2.1.1.2.1	Ausreichendes Windpotenzial (Jahresmittelwerte) in 150 m Höhe über Grund
E 2.1.1.2.2	Naturschutzgebiet, Umfang der Pufferzone um ein Naturschutzgebiet	E 2.1.1.2.2	Naturschutzgebiet, Umfang der Pufferzone um ein Naturschutzgebiet
E 2.1.1.2.3	Nationalpark, Umfang der Pufferzone um den Nationalpark	E 2.1.1.2.3	Nationalpark, Umfang der Pufferzone um den Nationalpark
E 2.1.1.2.4	Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet	E 2.1.1.2.4	Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
E 2.1.1.2.5	Wasserschutzgebiet – Schutzzone I und Heilquellenschutzgebiet	E 2.1.1.2.5	Wasserschutzgebiet – Schutzzone I und Heilquellenschutzgebiet
E 2.1.1.2.5.1	Allgemeines	E 2.1.1.2.5.1	Allgemeines
E 2.1.1.2.5.2	Unterteilung in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen (§ 51 Abs. 2 WHG)	E 2.1.1.2.5.2	Unterteilung in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen (§ 51 Abs. 2 WHG)
E 2.1.1.2.6	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	E 2.1.1.2.6	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
E 2.1.1.2.7	Vorranggebiet Sperrgebiet / militärische Anlagen	E 2.1.1.2.7	Vorranggebiet Sperrgebiet / militärische Anlagen
E 2.1.1.2.8	Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle	E 2.1.1.2.8	Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle
E 2.1.1.2.9	Vorranggebiet Großkraftwerk / Vorranggebiet Kraftwerk	E 2.1.1.2.9	Vorranggebiet Großkraftwerk / Vorranggebiet Kraftwerk
E 2.1.1.2.10	Vorranggebiet Verkehrsflughafen, Bauschutzbereich	E 2.1.1.2.10	Vorranggebiet Verkehrsflughafen, Bauschutzbereich
E 2.1.1.2.11	Vorranggebiet Güterverkehrszentrum	E 2.1.1.2.11	Vorranggebiet Güterverkehrszentrum
E 2.1.1.2.12	Vorranggebiet Binnenhafen bzw. Schifffahrt	E 2.1.1.2.12	Vorranggebiet Binnenhafen bzw. Schifffahrt
E 2.1.1.2.13	Vorranggebiet Leitungstrasse (Hochspannungsleitungen ab 110-kv-Spannungsebene), Schutzzone um die Leitungstrasse	E 2.1.1.2.13	Vorranggebiet Leitungstrasse (Hochspannungsleitungen ab 110-kv-Spannungsebene), Schutzzone um die Leitungstrasse

Kapitel Satzungsbeschluss 14.03.2019		Kapitel Neu (Stand Januar 2020)	
Nr.	Überschrift	Nr.	Überschrift
E 2.1.1.2.14	Vorranggebiet Autobahn und Hauptverkehrsstraße sowie sonstige klassifizierte Straßen	E 2.1.1.2.14	Vorranggebiet Autobahn und Hauptverkehrsstraße sowie sonstige klassifizierte Straßen
E 2.1.1.2.15	Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecke (Einzelfallprüfung)	E 2.1.1.2.15	Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecke (Einzelfallprüfung)
E 2.1.1.2.16	Gewässer (oberirdische Gewässer) / Talsperren	E 2.1.1.2.16	Gewässer (oberirdische Gewässer) / Talsperren
E 2.1.2	Weiche Tabuzonen	E 2.1.2	Weiche Tabuzonen
E 2.1.2.1	Ermittlung weicher Tabuzonen mittels weicher Tabukriterien	E 2.1.2.1	Ermittlung weicher Tabuzonen mittels weicher Tabukriterien
E 2.1.2.2	Anforderungen an weiche Tabukriterien	E 2.1.2.2	Anforderungen an weiche Tabukriterien
E 2.1.2.3	Liste der angewandten weichen Tabukriterien	E 2.1.2.3	Liste der angewandten weichen Tabukriterien
E 2.1.2.3.1	Vorhandene Siedlungsbereiche, sonstige Flächen mit baulicher Nutzung und bauleitplanerisch gesicherte Bereiche	E 2.1.3.2.1	Vorhandene Siedlungsbereiche
		E 2.1.3.2.2	Sonstige Flächen mit baulicher Nutzung
		E 2.1.3.2.3	Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche
		E 2.1.3.3	Ermittlung und räumliche Abgrenzung der Tabuzonen
E 2.1.2.3.2 ohne Inhalt	Mindestabstand zu Siedlungsflächen und Einzelhäusern	2.1.3.2	Bestimmung der harten und weichen Tabukriterien
E 2.1.2.3.2.1	Vorbemerkung	E 2.1.3.4	Mindestabstandsflächen als harte Tabuzonen
		2.1.3.5. (ohne Inhalt)	Mindestabstandsflächen als weiche Tabuzonen
		2.1.3.5.1	Vorbemerkung
E 2.1.2.3.2.2	Mindestabstand zu Kurgebieten und Gebieten zur Fremdenbeherbergung sowie Klinikgebieten: 1200 m	2.1.3.5.3	Mindestabstand zu Kur- und Klinikgebieten: 800 m
E 2.1.2.3.2.3	Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen bei der Festlegung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der Festlegung von Erweiterungsflächen bei bestehenden Vorranggebieten (Altstandorten): 1000 m	2.1.3.5.2	Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen bei der Festlegung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der Festlegung von Erweiterungsflächen bei bestehenden Vor-ranggebieten (Altstandorten): 600 m bzw. 1.000 m
E 2.1.2.3.2.4	Mindestabstand zu Wochenendhaus-, Campingplatz- und Ferienhausgebieten: 1000 m	2.1.3.5.4	Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Wochenendhaus-, Campingplatz- und

Kapitel Satzungsbeschluss 14.03.2019		Kapitel Neu (Stand Januar 2020)	
Nr.	Überschrift	Nr.	Überschrift
			Ferienhausgebieten sowie Gebieten für die Fremdenbeherbergung: 600 m bzw. 1.000 m
E 2.1.2.3.2.5	Mindestabstand zu Splittersiedlungen und Einzelwohnhäusern im Außenbereich nach § 35 BauGB: 500 m	2.1.3.5.5	Mindestabstand zu Splittersiedlungen und Einzelwohnhäusern im Außenbereich nach § 35 BauGB: 100 m
E 2.1.2.3.3	Natura 2000-Gebiet	E 2.1.2.3.1	Natura 2000-Gebiet
E 2.1.2.3.3.1	Allgemeine Grundlagen zu Natura 2000	E 2.1.2.3.1.1	Allgemeine Grundlagen zu Natura 2000
E 2.1.2.3.3.2	Konsequenzen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten	E 2.1.2.3.1.2	Konsequenzen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten
E 2.1.2.3.3.3	Schutzabstände (Pufferzonen) zu Natura 2000-Gebieten	E 2.1.2.3.1.3	Schutzabstände (Pufferzonen) zu Natura 2000-Gebieten
E 2.1.2.3.4	Landschaftsschutzgebiet (LSG), Umfang der Pufferzone um ein LSG	E 2.1.2.3.2	Landschaftsschutzgebiet (LSG), Umfang der Pufferzone um ein LSG
E 2.1.2.3.5	Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung, Umfang der Pufferzone um einen avifaunistisch wertvollen Bereich	E 2.1.2.3.3	Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung, Umfang der Pufferzone um einen avifaunistisch wertvollen Bereich
E 2.1.2.3.6	Vorranggebiet intensive Erholung (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.4	Vorranggebiet intensive Erholung (Grundlage RROP 2008)
E 2.1.2.3.7	Vorranggebiet ruhige Erholung (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.5	Vorranggebiet ruhige Erholung (Grundlage RROP 2008)
E 2.1.2.3.8	Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.6	Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (Grundlage RROP 2008)
E 2.1.2.3.9	Vorranggebiet Hochwasserschutz (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.7	Vorranggebiet Hochwasserschutz (Grundlage RROP 2008)
E 2.1.2.3.10	Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung (Grundlage RROP 2008),	E 2.1.2.3.8	Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung (Grundlage RROP 2008),
E 2.1.2.3.11	Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.9	Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Grundlage RROP 2008)
E 2.1.2.3.12	Vorranggebiet industrielle Anlagen (Grundlage RROP 2008)	-	-
E 2.1.2.3.13	Vorbehaltsgebiet Ölschiefer (Grundlagen RROP 2008, LROP 2017)	E 2.1.2.3.10	Vorbehaltsgebiet Ölschiefer (Grundlagen RROP 2008, LROP 2017)
E 2.1.2.3.14	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.11	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Grundlage RROP 2008)

Kapitel Satzungsbeschluss 14.03.2019		Kapitel Neu (Stand Januar 2020)	
Nr.	Überschrift	Nr.	Überschrift
E 2.1.2.3.15	Vorbehaltsgebiet Wald (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.12	Vorbehaltsgebiet Wald (Grundlage RROP 2008)
E 2.1.2.3.16	Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.13	Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils (Grundlage RROP 2008)
E 2.1.2.3.17	Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	E 2.1.2.3.14	Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze
E 2.1.2.3.18	Schutz von (zivilen) Flugsicherungseinrichtungen nebst Anlagenschutzbereich 3000 m	E 2.1.2.3.15	Schutz von (zivilen) Flugsicherungseinrichtungen nebst Anlagenschutzbereich 3000 m
E 2.1.2.3.19	Bau- und Bodendenkmäler	E 2.1.2.3.16	Bau- und Bodendenkmäler
E 2.1.2.3.20	Wasserschutzgebiet – Schutzzone II (Grundlage § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 91 NWG)	E 2.1.2.3.17	Wasserschutzgebiet – Schutzzone II (Grundlage § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 91 NWG)
E 2.1.2.3.21	Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten.	E 2.1.2.3.18	Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten.
-	-	E 2.1.3 (ohne Inhalt)	Harte und weiche Tabuzonen bei Siedlungsflächen
-	-	E 2.1.3.1	Tabelle 4: Liste der angewandten harten und weichen Tabukriterien bei Siedlungsflächen
E 2.1.2.3.2	Mindestabstand zu Siedlungsflächen und Einzelhäusern	E 2.1.3.2 (Hinweis auf Gliederung)	Bestimmung der harten und weichen Tabukriterien
E 2.1.2.3.1	Vorhandene Siedlungsbereiche, sonstige Flächen mit baulicher Nutzung und bauleitplanerisch gesicherte Bereiche	E 2.1.3.2.1	Vorhandene Siedlungsbereiche
		E 2.1.3.2.2	Sonstige Flächen mit baulicher Nutzung
		E 2.1.3.2.3	Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche
		E 2.1.3.3	Ermittlung und räumliche Abgrenzung der Tabuzonen
E 2.1.2.3.2.1	Vorbemerkung	E 2.1.3.4	Mindestabstandsflächen als harte Tabuzonen
		E 2.1.3.5 (ohne Inhalt)	Mindestabstandsflächen als weiche Tabuzonen
		E 2.1.3.5.1	Vorbemerkung
E 2.1.2.3.2.3	Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen bei der Festlegung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der Festlegung von	E 2.1.3.5.2	Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen bei der Festlegung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der Festlegung von

Kapitel Satzungsbeschluss 14.03.2019		Kapitel Neu (Stand Januar 2020)	
Nr.	Überschrift	Nr.	Überschrift
	Erweiterungsflächen bei bestehenden Vor-ranggebieten (Altstandorten): 1.000 m		Erweiterungsflächen bei bestehenden Vor-ranggebieten (Altstandorten): 600 m bzw. 1.000 m
E 2.1.2.3.2.2	Mindestabstand zu Kur- und Klinikgebieten: 1.200 m	E 2.1.3.5.3	Mindestabstand zu Kur- und Klinikgebieten: 800 m
E 2.1.2.3.2.4	Mindestabstand zu Wochenendhaus-, Campingplatz- und Ferienhausgebieten: 1.000 m	E 2.1.3.5.4	Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Wochenendhaus-, Campingplatz- und Ferienhausgebieten sowie Gebieten für die Fremdenbeherbergung: 600 m bzw. 1.000 m
E 2.1.2.3.2.5	Mindestabstand zu Splittersiedlungen und Einzelwohnhäusern im Außenbereich nach § 35 BauGB: 500 m	E 2.1.3.5.5	Mindestabstand zu Splittersiedlungen und Einzelwohnhäusern im Außenbereich nach § 35 BauGB: 100 m
-	-	E 2.1.3.6	Messung der Mindestabstände
E 2.2	Arbeitsschritt 2 auf der Ebene 1: Ermittlung der Potenzialflächenkulisse für die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig	E 2.2	Arbeitsschritt 2 auf der Ebene 1: Ermittlung der Potenzialflächenkulisse für die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig
E 2.2.1	Ermittlung der Gesamt-Potenzialflächenkulisse Windenergienutzung	E 2.2.1	Ermittlung der Gesamt-Potenzialflächenkulisse Windenergienutzung
E 2.2.2	Potenzialflächen in räumlich-funktionalem Zusammenhang (Potenzialflächenkomplexe)	E 2.2.2	Potenzialflächen in räumlich-funktionalem Zusammenhang (Potenzialflächenkomplexe)
E 2.2.3	Anwendung weiterer weicher Ausschlusskriterien (Mindestabstand-, Minimal- und Maximalgröße-Kriterien)	E 2.2.3	Anwendung weiterer weicher Ausschlusskriterien (Mindestabstand-, Minimal- und Maximalgröße-Kriterien)
E 2.2.3.1	Vorgabe zum Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung	E 2.2.3.1	Vorgabe zum Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung
E 2.2.3.1.1	Mindestabstand in regionalen Teilräumen	E 2.2.3.1.1	Mindestabstand in regionalen Teilräumen
E 2.2.3.1.1.1	Mindestabstand im Innerstebergland	E 2.2.3.1.1.1	Mindestabstand im Innerstebergland
E 2.2.3.1.1.2	Mindestabstand in der Börde	E 2.2.3.1.1.2	Mindestabstand in der Börde
E 2.2.3.1.1.3	Mindestabstand im Weser-Aller Flachland und in der Geest	E 2.2.3.1.1.3	Mindestabstand im Weser-Aller Flachland und in der Geest
E 2.2.3.1.2	Mindestabstand an den Grenzen des Planungsraums	E 2.2.3.1.2	Mindestabstand an den Grenzen des Planungsraums
E 2.2.3.1.3	Anwendung der Abstandsempfehlungen im Rahmen des Plankonzepts	E 2.2.3.1.3	Anwendung der Abstandsempfehlungen im Rahmen des Plankonzepts

Kapitel Satzungsbeschluss 14.03.2019		Kapitel Neu (Stand Januar 2020)	
Nr.	Überschrift	Nr.	Überschrift
E 2.2.3.2	Vorgabe zur Mindestgröße für die Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung: Mindestgröße 50 ha	E 2.2.3.2	Vorgabe zur Mindestgröße für die Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung: Mindestgröße 50 ha
E 2.2.3.3	Maximalgröße für die Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung: Maximale Größe 400 ha	E 2.2.3.3	Maximalgröße für die Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung: Maximale Größe 400 ha
E 2.2.3.4	Maximale längenmäßige Ausdehnung / Kompaktheit von Vorranggebieten Windenergienutzung	E 2.2.3.4	Maximale längenmäßige Ausdehnung / Kompaktheit von Vorranggebieten Windenergienutzung

Gliederung auf Grundlage des modifizierten Methodenbandes:

Kapitel E 4 Konzentrationszonen für Windenergie in großflächigen Industriegebieten

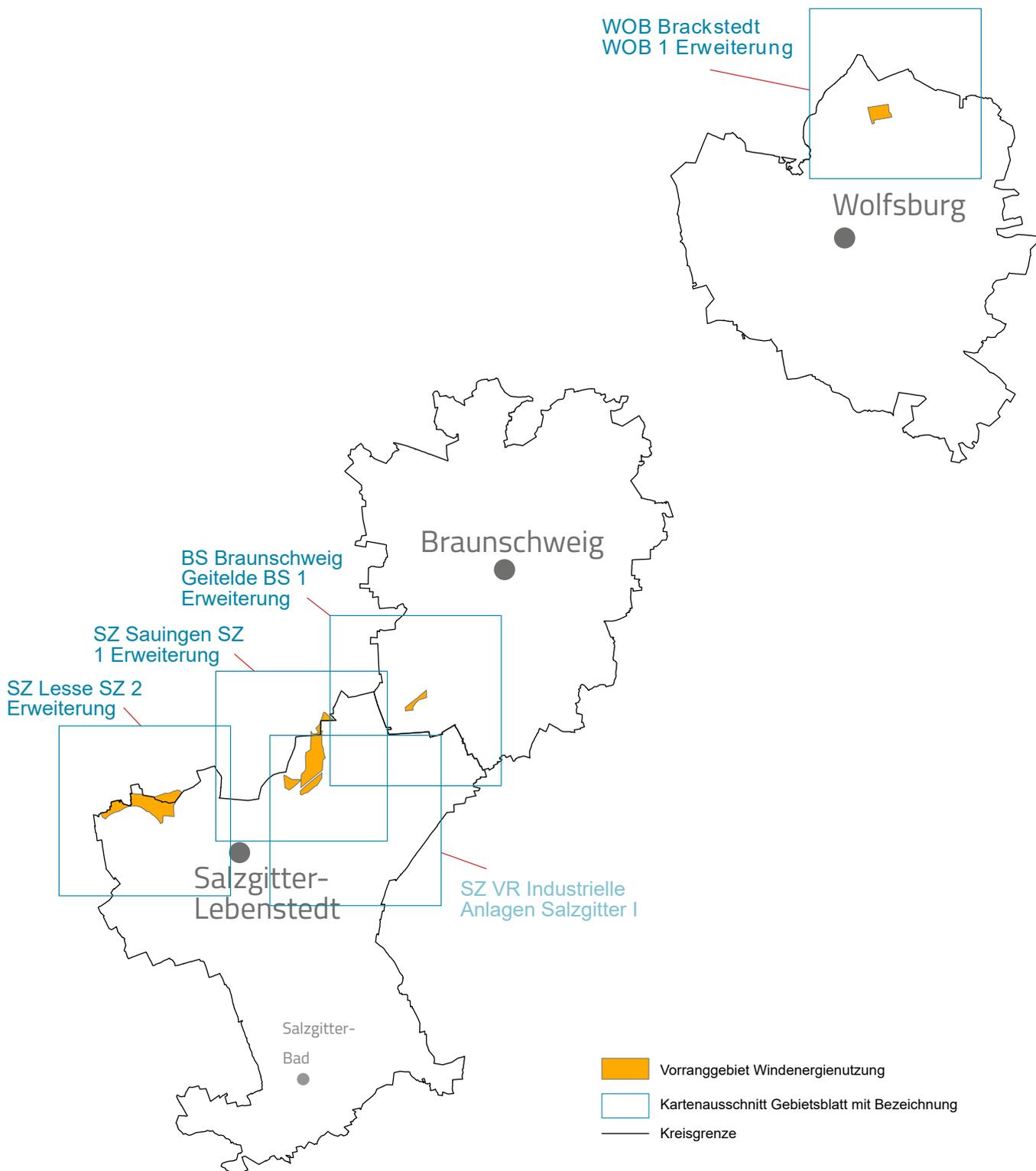
Kapitel Satzungsbeschluss 14.03.2019		Kapitel Neu (Stand Januar 2020)	
Nr.	Überschrift	Nr.	Überschrift
E 4.1	Hintergrund	E 4.1	Hintergrund
E 4.2	Zulässigkeit der Überlagerung	E 4.2	Zulässigkeit der Überlagerung
E 4.3	Vorgaben für die Überplanung der Vorranggebiete Industrielle Anlagen	-	-
E 4.4	Prüfung der betroffenen Vorranggebiete Industrielle Anlagen	E 4.3	Prüfung der betroffenen Vorranggebiete Industrielle Anlagen
E 4.4.1	Ausschluss der Vorranggebiete Industrielle Anlagen in Wolfsburg und Peine	E 4.3.1	Ausschluss der Vorranggebiete Industrielle Anlagen in Wolfsburg und Peine
E 4.4.2	Herausnahme des Eignungsgebiets für Windenergie im Bereich Salzgitter	E 4.3.2	Herausnahme des Eignungsgebiets für Windenergie im Bereich Salzgitter
E 4.4.2.1	Aufnahme einer Ausnahme von dem Ziel „Ausschlusswirkung“ für das Vorranggebiet Industrielle Anlagen Salzgitter	E 4.3.2.1	Aufnahme einer Ausnahme von dem Ziel „Ausschlusswirkung“ für das Vorranggebiet Industrielle Anlagen Salzgitter
E 4.4.2.2	Rechtsfolge „Weiße Fläche“	E 4.3.2.2	Rechtsfolge „Weiße Fläche“

Übersichtskarte Gebietsblätter Kreisfreie Städte

Dunkle Schrift = Gebietsblätter MIT Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Helle Schrift = Gebietsblätter OHNE Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung

(Grenzübergreifende Gebiete werden, wie in der jeweiligen Bezeichnung angegeben, nur in einem Sammelband dargestellt; siehe auch Gesamtübersichtskarte im Internet. Gebietsblätter deren Potenzialflächen im Verfahrensverlauf entfielen, sind nicht in diesem Band enthalten)

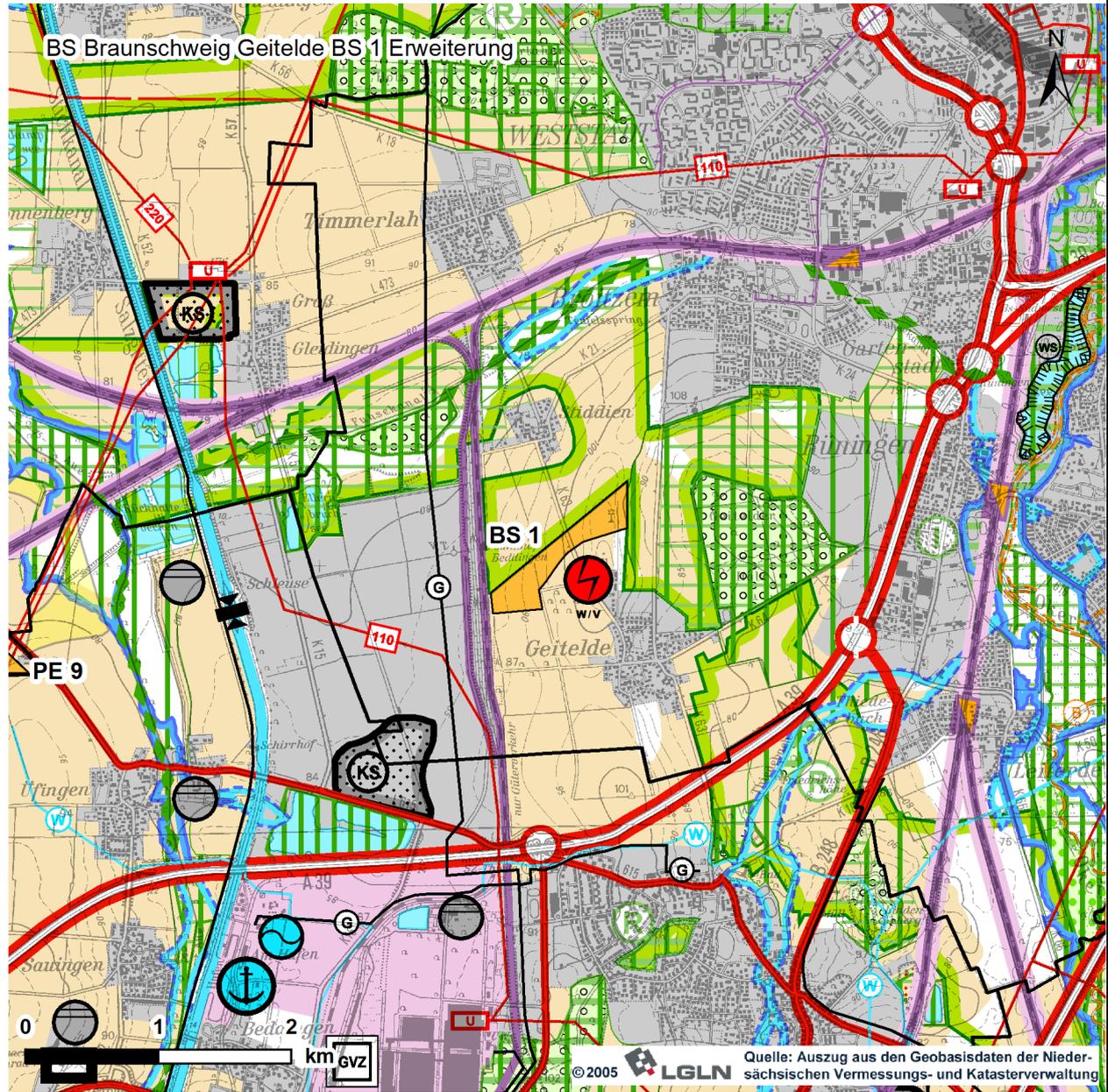


Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Braunschweig

Gebiet: Geitelde BS 1 Erweiterung

1. Potenzialflächenbeschreibung



Stand: 21.01.2019

Karte 1: Potenzialfläche im Kontext raumordnerischer Festlegungen ¹

¹ Legende siehe Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Braunschweig**Gebiet: Geitelde BS 1 Erweiterung**

Merkmal	Beschreibung
Lage des Gebietes	Das Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) liegt in der Stadt Braunschweig, nordwestlich des Stadtteils Geitelde.
Erweiterung eines bestehenden oder mögliche Neufestlegung eines VR/EG WEN	Im bestehenden VR WEN BS 1 sind 4 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb. Eine weitere WEA im südöstlichen Bereich befindet sich geringfügig außerhalb des VR WEN. Aufgrund der Trennung durch einen Wirtschaftsweg ist sie nicht dem VR WEN zuzurechnen. Es ist keine Potenzialfläche für eine Erweiterung des VR WEN BS 1 vorhanden.
Anzahl der Potenzialflächen WEN	0
Größe	0 ha
Windhöflichkeit in 150 m Höhe über Grund	Es liegt keine standortbezogene Untersuchung zur Windhöflichkeit vor. Die Windhöflichkeit umliegender Potenzialflächen beträgt 6,91 bis 7,36 m/s.
Erschließung	Durch das VR WEN BS 1 führt die K 63. Das VR WEN BS 1 ist durch mehrere Wirtschaftswege erschlossen.
Netzaufnahmekapazität	Die Netzaufnahmekapazität ist laut Aussage des Netzbetreibers gegeben. Südwestlich des VR WEN BS 1 verläuft eine 110-kV-Hochspannungsleitung.
Windenergiebezogene Bauleitplanung	56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig „Standorte für Windkraftanlagen“, rechtswirksam zum 31.03.1999: Darstellung einer Sonderbaufläche für WEA mit Ausschlusswirkung. Die Darstellung entspricht im Wesentlichen der Vorranggebietsfestlegung WEN (Bestand).

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Braunschweig**Gebiet: Geitelde BS 1 Erweiterung**

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung	
2.1 Belange des Natur- und Artenschutzes	Bewertung
2.2 Belange des Denkmalschutzes	
2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit	
2.4 Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange	
2.5 Sonstige Festlegungen gem. RROP	
2.6 Technische Belange	
2.7 Sonstige Belange	
2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen	
Das bestehende VR WEN BS 1 hält das Abstandskriterium von 1.000 m zu Siedlungsbereichen nicht ein. In diesem Bereich stehen WEA, die immissionsschutzrechtlich genehmigt sind, so dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten, nicht zu erwarten sind. Es ist allerdings davon auszugehen, dass höhere Anlagen aufgrund der erdrückenden Wirkung nicht genehmigt werden können. In einer künftigen Fortschreibung des RROP soll geprüft werden, ob derartige VR aufgrund der technischen Entwicklung der WEA noch sinnvoll im RROP Bestand haben können.	
2.9 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche bzw. des aus der Potenzialfläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung	Bewertung
Es ist keine Potenzialfläche für eine Erweiterung des VR WEN BS 1 vorhanden.	

-- = sehr negativ

- = negativ

(-) = mit Einschränkungen negativ

0 = indifferent

(+) = mit Einschränkungen positiv

+ = positiv

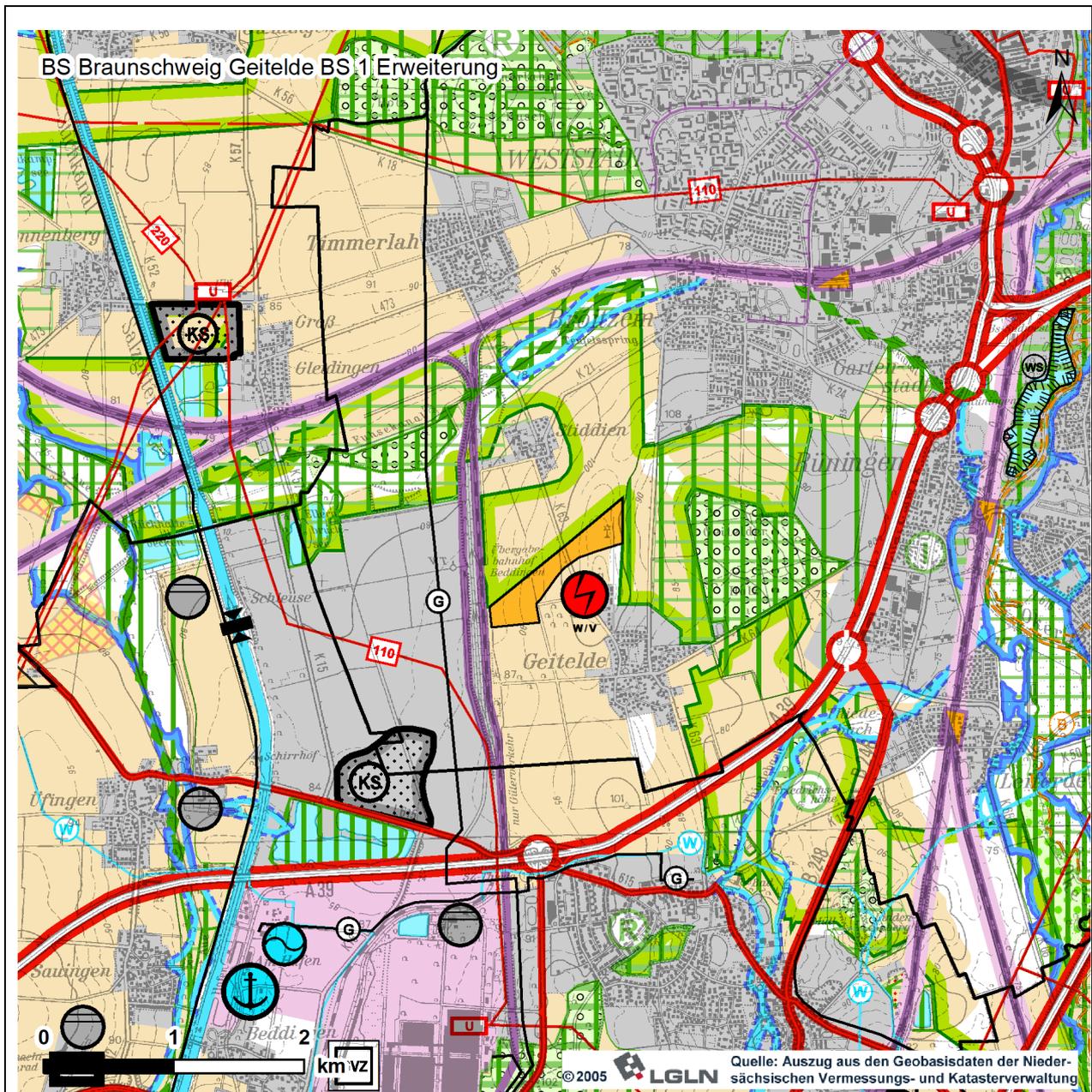
++ = sehr positiv

! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Braunschweig

Gebiet: Geitelde BS 1 Erweiterung



Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand)

Stand: 21.01.2019

Karte 2: Potenzialflächenkulisse nach Abwägung relevanter Belange

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Braunschweig

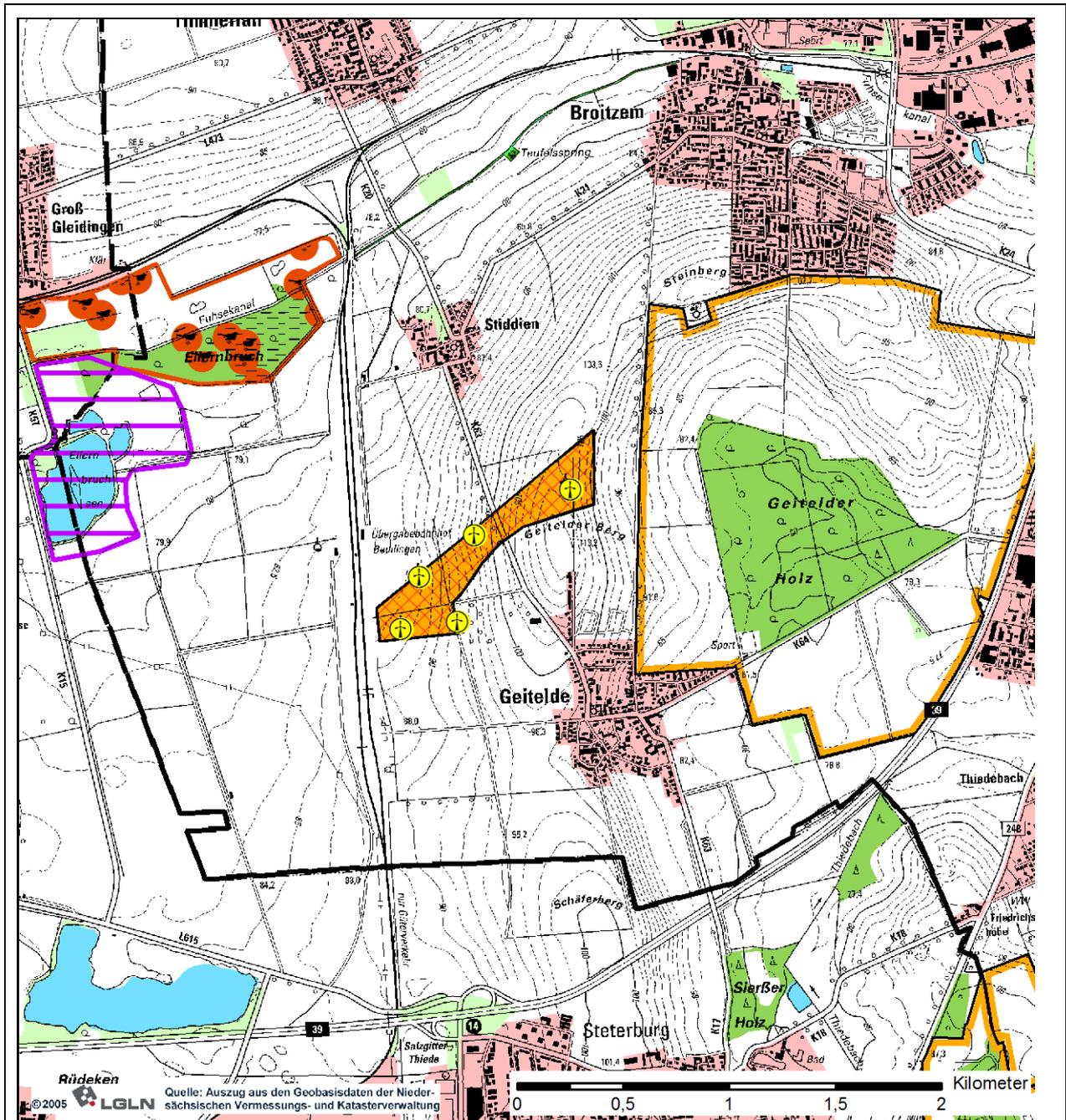
Gebiet: Geitelde BS 1 Erweiterung

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung					
3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen					
<p>Entsprechend den Ergebnissen der regionalplanerischen Abwägung (Kapitel 2) ist keine Potenzialfläche für eine Erweiterung des VR WEN BS 1 vorhanden. Das vorgesehene VR WEN BS 1 entspricht daher den Grenzen des bestehenden VR. Eine vertiefende, gebietsbezogene Umweltprüfung kann daher entfallen. Aus diesem Grund wird lediglich eine verkürzte, auf die Prüfung der Vereinbarkeit der bestehenden Gebietsabgrenzung mit den Vorgaben des gesamträumlichen Planungskonzepts durchgeführt.</p>					
3.1 Voraussichtliche abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter					
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen					
<p>Das bestehende VR WEN BS 1 hält das Abstandskriterium von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen des baurechtlichen Innenbereichs nicht ein. Die Abstände zu den Ortschaften Stiddien und Geitelde betragen lediglich ca. 550 bzw. 300 m. Bei Berücksichtigung heutiger Anlagenhöhen von bis zu 200 m können im Rahmen eines Repowerings aufgrund der geringen Entfernung unzumutbare und unzulässige Beeinträchtigungen durch bedrängende Wirkung, Schall und/oder visuelle Effekte auftreten. Diese schwerwiegenden negativen Umweltauswirkungen können allein durch Rückplanung des gesamten VR sicher vermieden werden.</p>					
3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)					
entfällt					
3.1.3 Wasser					
entfällt					
3.1.4 Landschaft					
entfällt					
3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen					
<p>Zur Vermeidung schwerwiegender negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Rahmen eines zukünftigen Repowerings der bestehenden WEA wird empfohlen, das VR WEN BS 1 zurückzunehmen und bestehende WEA nach Ablauf des Bestandsschutzes abzubauen.</p>					
3.3 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialflächen					
<p>Aufgrund der festgestellten Unvereinbarkeit der Abgrenzung des bestehenden VR WEN BS 1 mit einzelnen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts und der Abwägung wird vorgeschlagen, das bestehende Gebiet auch im Hinblick auf die veränderten Umweltauswirkungen moderner WEA zurückzunehmen. Das bestehende VR ist unter heutigen Planungsbedingungen nicht weiter als raumbedeutsamer Vorrangstandort für WEA geeignet.</p>					
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">ungeeignet</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">geeignet</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 10px;">  </td> <td style="text-align: center; padding: 10px;">  </td> </tr> </table>	ungeeignet	geeignet		
ungeeignet	geeignet				
					

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Braunschweig

Gebiet: Geitelde BS 1 Erweiterung



Zeichenerklärung

- | | |
|---|--|
|  Bestandsfläche VR/EG WEN als Teil der Potenzialfläche |  Brutvogellebensraum (NLWKN 2010) |
|  empfohlene Rückname bestehendes VR WEN |  Gastvogellebensraum (NLWKN 2006) |
|  WEA im Bestand |  Landschaftsschutzgebiet |

Karte 3: Potenzialfläche nach Umweltprüfung

- | | | | | |
|---|--|--|--|---|
|  Positive Umweltauswirkung |  Keine relevante Umweltauswirkung |  Leicht negative Umweltauswirkung |  Deutlich negative Umweltauswirkung |  Sehr deutlich negative Umweltauswirkung |
|---|--|--|--|---|

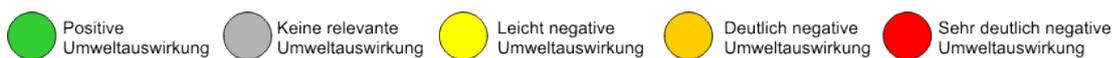
Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Braunschweig

Gebiet: Geitelde BS 1 Erweiterung

Natura 2000 Gebiete

Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

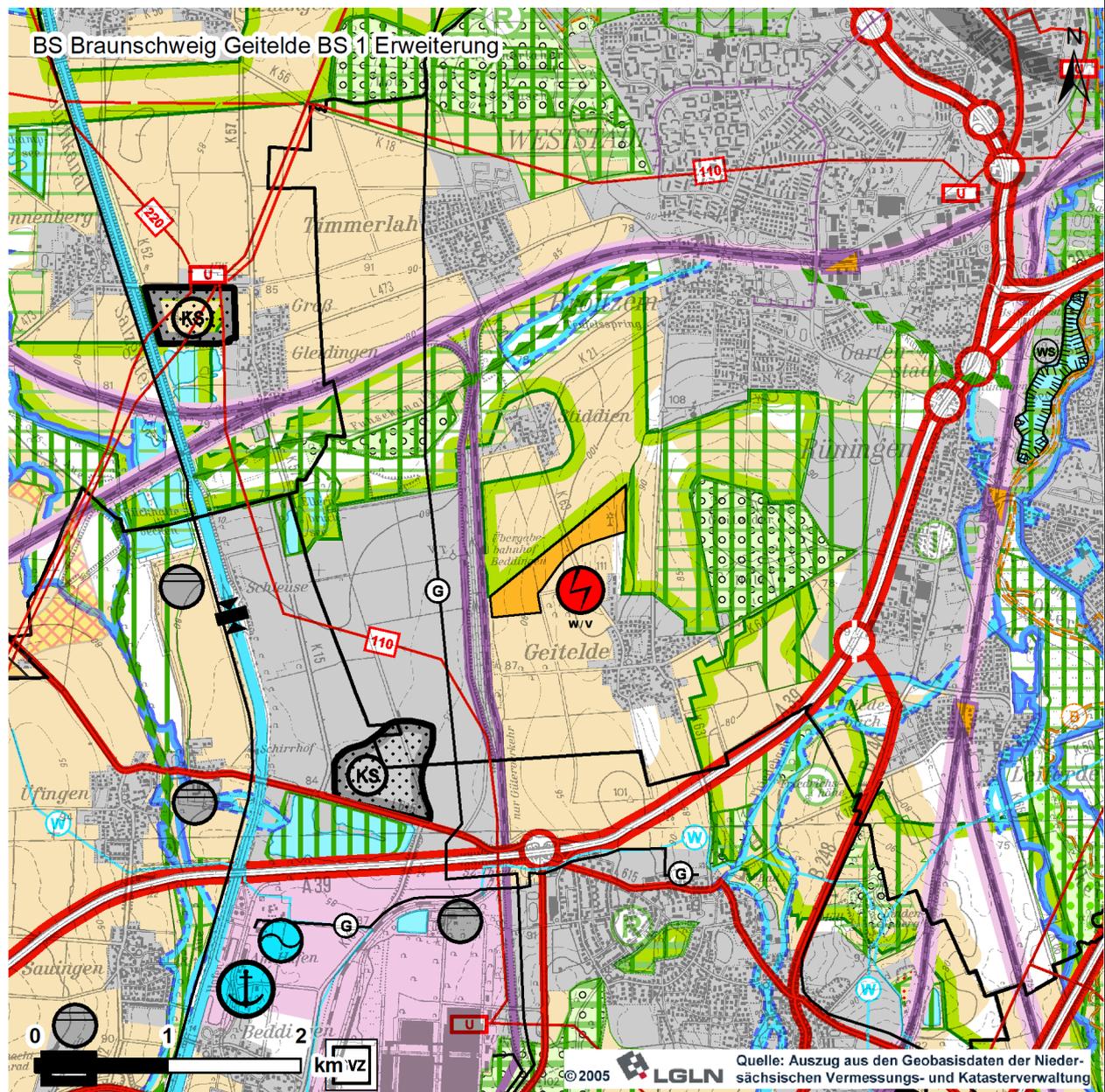


Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Braunschweig

Gebiet: Geitelde BS 1 Erweiterung

4. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener Umweltprüfung



Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand)

Stand: 21.01.2019

Karte 4: Mögliches Vorrang- bzw. Eignungsgebiet nach Gesamtbeurteilung

Beurteilung von Potenzialflächen

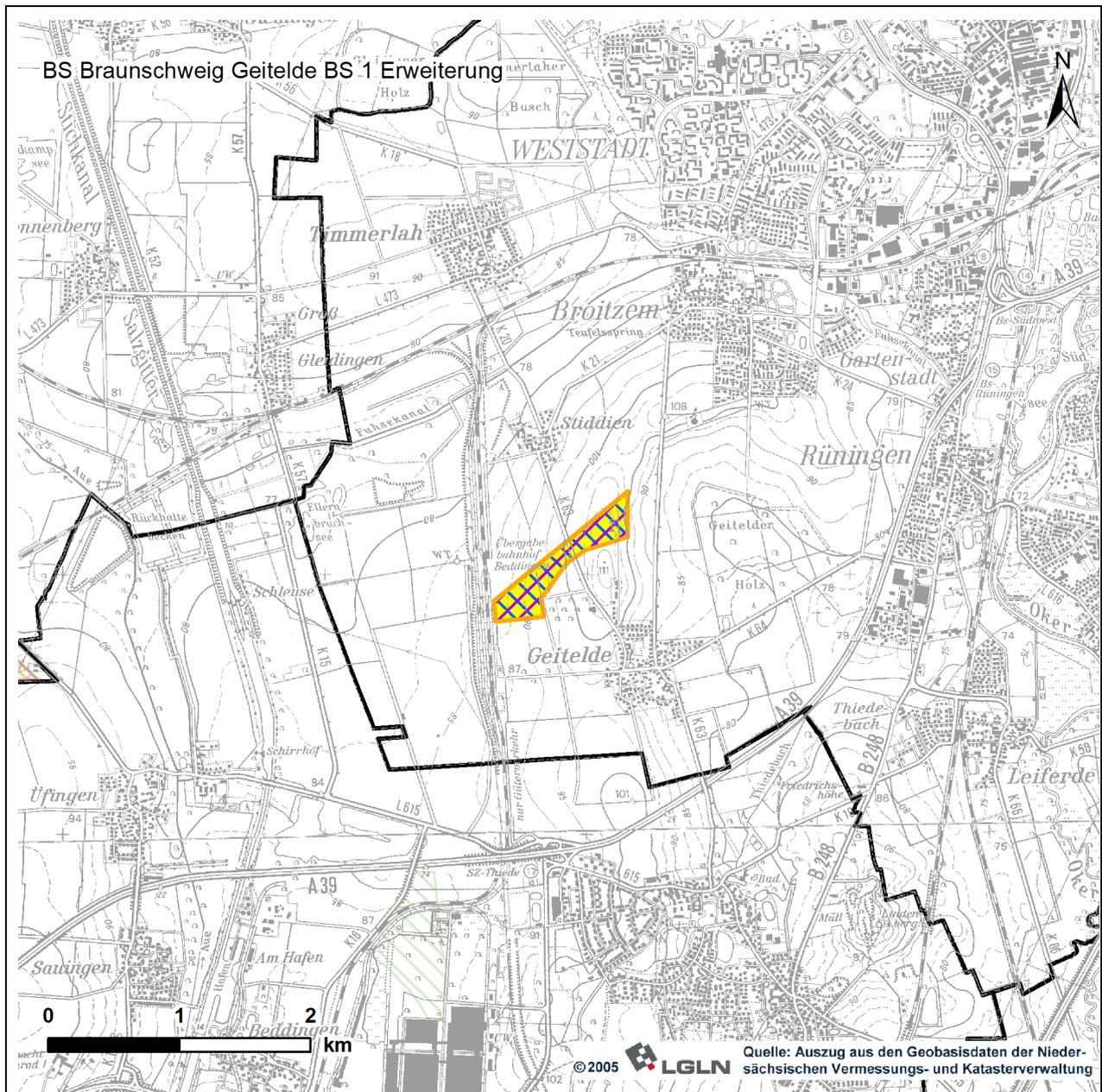
Stadt Braunschweig**Gebiet: Geitelde BS 1 Erweiterung**

Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse		Bewertung
<p>Es ist keine Potenzialfläche für eine Erweiterung des VR WEN BS 1 vorhanden.</p> <p>Als Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kapitel 3.1.1) wird die Rücknahme des bestehenden VR WEN infolge der Unterschreitung des 1000-m-Siedlungsabstandes zu den Ortschaften Stiddien und Geitelde empfohlen. Dieser Empfehlung wird aus Gründen des Vertrauens- und Eigentumsschutzes der Eigentümer in dem betroffenen Gebiet (siehe auch Kap. E 3.1.4.8 des Methodenbandes) nicht gefolgt. Die Festlegung des VR WEN erfolgte in einer früheren Konzeption im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig mit geringeren Abstandswerten zu Siedlungsbereichen. In dem zur Rücknahme empfohlenen Bereich sind WEA in Betrieb und erfüllen die immissionsschutzrechtlichen Auflagen. Im Falle eines Repowerings sind ebenfalls die immissionsschutzrechtlichen Belange einzuhalten. Im Rahmen einer künftigen Änderung des RROP soll geprüft werden, ob eine einheitliche Anpassung auf den 1000-m-Siedlungsabstand angesichts der technischen Entwicklung der WEA notwendig ist.</p> <p>An der Festlegung des bestehenden VR WEN wird festgehalten.</p>		
Statistik		
Merkmal		Größe in ha
VR WEN Bestand (BS 1)		26
Summe		26

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Braunschweig

Gebiet: Geitelde BS 1 Erweiterung



Gebietskulisse RROP 2008

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Gebietskulisse RROP 2008 - 1. Änderung - Entwurf 01/2019

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Gebietskulisse der 1. Offenlage

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Gebietskulisse der 2. Offenlage

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Stand: 21.01.2019

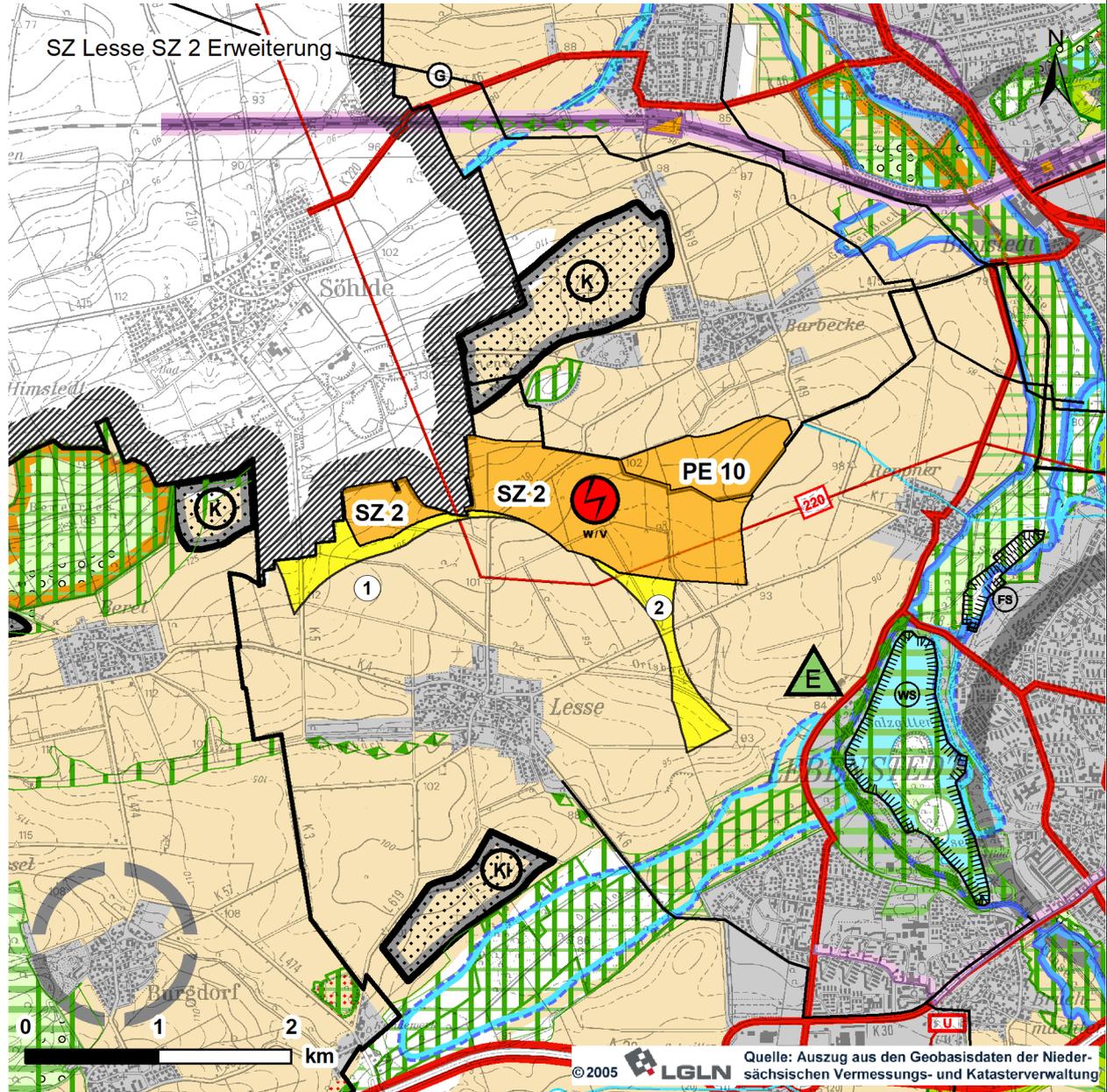
Karte 5: Änderungen der Vorranggebiete im überarbeiteten Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Lesse SZ 2 Erweiterung

1. Potenzialflächenbeschreibung



Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand) Potenzialfläche Windenergienutzung

Stand: 21.01.2019

Karte 1: Potenzialfläche im Kontext raumordnerischer Festlegungen ¹

¹ Legende siehe Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter**Gebiet: Lesse SZ 2 Erweiterung**

Merkmal	Beschreibung
Lage des Gebietes	Die Potenzialflächen liegen auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter, zwischen den Stadtteilen Lesse und Reppner (Potenzialfläche 2) sowie nördlich des Stadtteils Lesse (Potenzialfläche 1).
Erweiterung eines bestehenden oder mögliche Neufestlegung eines VR/EG WEN	Im Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) SZ 2 / PE 10 sind 29 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb. Eine weitere nördlich von Lesse belegene WEA, die den kleinsten Abstand zur Ortschaft aufweist, befindet sich außerhalb des VR WEN. Nördlich des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung werden auf dem Gebiet der Gemeinde Söhle im Landkreis Hildesheim sechs weitere Windenergieanlagen betrieben. Die Potenzialflächen bieten die Möglichkeit der Erweiterung dieses VR WEN.
Anzahl der Potenzialflächen Windenergienutzung	2
Größe	55 ha
Windhöffigkeit in 150 m Höhe	Nach der Windpotenzialstudie für den Großraum Braunschweig sind in der Potenzialfläche ausreichende Windgeschwindigkeiten (7,09 bis 7,36 m/s) für den wirtschaftlichen Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorhanden.
Erschließung	Durch die Potenzialfläche 1 verläuft die Kreisstraße K 5, durch die Potenzialfläche 2 verläuft die K 4. Durch das VR WEN SZ 2 / PE 10 verläuft die L 619. Die Potenzialflächen sind durch mehrere Wirtschaftswege erschlossen.
Netzaufnahmekapazität	Die Netzaufnahmekapazität ist laut Aussage des Netzbetreibers gegeben.
Windenergiebezogene Bauleitplanung	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lengede (wirksam zum 01.09.1999): Darstellung einer Sonderbaufläche WEA (raumbedeutsam und nicht-raumbedeutsam), Mindestwindkraftleistung 3,1 MW, mit Ausschlusswirkung für raumbedeutsame und nicht-raumbedeutsame Anlagen. Die Darstellung entspricht dem VR WEN (Bestand). 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter (wirksam zum 11.02.1999): Darstellung einer Sonderbaufläche WEA. Die Fläche umfasst das VR WEN (Bestand) und geht im Süden darüber hinaus.

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter**Gebiet: Lesse SZ 2 Erweiterung**

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung	
2.1 Belange des Natur- und Artenschutzes	Bewertung
Die Prüfung folgender Belange erfolgt in Kapitel 3: - Nordwestlich von Potenzialfläche 1 befindet sich der Brutstandort eines Uhus.	!
2.2 Belange des Denkmalschutzes	
Innerhalb der Potenzialflächen sind weder Bau- noch Bodendenkmäler vorhanden.	0
2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit	
Das Landschaftsbildgutachten stellt vor allem nördlich der K 4 Vorbelastungen durch die vorhandenen WEA und eine 220-kV-Höchstspannungsleitung fest.	(+)
Zwei VR regional bedeutsame Sportanlagen befinden sich östlich (Wassersport) bzw. nordöstlich (Flugsport) von der Potenzialfläche 2. Sowohl die Sicherheitserfordernisse der Flugsportanlage als auch das Schutzbedürfnis der Erholungsuchenden sind bei der Gebietsfestlegung zu berücksichtigen.	(-)
Im Rahmen der 2. Offenlage des Programmentwurfs ist die Platzrunde des Segelflugplatzes Salzgitter Lebenstedt angezeigt worden. Platzrunden stellen ein weiches Ausschlusskriterium dar. Die Potenzialfläche 2 ist daraufhin auf die in Karte 1 dargestellte Größe reduziert worden.	
2.4 Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange	
Keine.	0
2.5 Sonstige Festlegungen gem. RROP	
Aufgrund des hohen Ertragspotenzials ist die Fläche vollständig als Vorbehaltsgebiet (VB) Landwirtschaft festgelegt. Die WEN ist mit dieser Festlegung vereinbar (siehe Kapitel E 3.1.4.5.2 des Methodenbands).	0
2.6 Technische Belange	
Zu den innerhalb der Fläche verlaufenden Straßen, der 220-kV-Höchstspannungsleitung sowie den vorhandenen WEA sind Mindestabstände einzuhalten, die die Nutzbarkeit der Potenzialfläche geringfügig einschränken.	(-)
Die Potenzialfläche wird außerdem von einer Richtfunkstrecke gequert. Die Nutzbarkeit der Potenzialfläche wird dadurch nur sehr geringfügig eingeschränkt.	(-)
Die Trasse der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung Wahle - Mecklar durchquert die potenzielle Erweiterung in Nord-Süd-Richtung. Aufgrund der hier bereits vorhandenen Leitungstrasse einer 220-kV-Leitung sind zusätzliche Einschränkungen der Potenzialfläche nur in geringem Umfang zu erwarten.	(-)
Die Potenzialfläche wird von einer (Ab-)Wassertransportleitung gequert. Die einzuhaltenden Abstände können die Nutzbarkeit der Fläche u.U. geringfügig einschränken.	(-)

-- = sehr negativ

- = negativ

(-) = mit Einschränkungen negativ

0 = indifferent

(+) = mit Einschränkungen positiv

+ = positiv

++ = sehr positiv

! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter**Gebiet: Lesse SZ 2 Erweiterung**

2.7 Sonstige Belange	
Die Stadt Salzgitter weist darauf hin, dass Teile der Potenzialfläche als Kampfmittelverdachtsfläche gelten. Dieser Verdacht steht einer Windenergienutzung nicht entgegen. Beim Bau von WEA sind ggf. entsprechende Erkundungsmaßnahmen vorzunehmen.	0
2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen	
Sollte die Potenzialfläche vollständig als VR WEN festgelegt werden, so könnte die Ortschaft Lesse nahezu halbkreisförmig von Windenergieanlagen umschlossen werden.	!
Die Stadt Salzgitter hat für Bereiche südlich des Stadtteils Reppner den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst. Bei Umsetzung dieser Planung würde sich die besiedelte Ortslage in Richtung des bestehenden VR WEN entwickeln. Auf die potenzielle Erweiterungsfläche des VR WEN hat dies keinen Einfluss, da hier auch weiterhin ein Abstand von deutlich über 1000 m eingehalten wird.	0
Im Abstand von etwa 3,5 km befindet sich im Landkreis Hildesheim das VR WEN Nettlingen. Nach dem Planungskonzept des Regionalverbands soll bei der Festlegung neuer VR bzw. der Erweiterung bestehender VR WEN ein Mindestabstand zwischen den einzelnen VR eingehalten werden, der je nach Landschaftsraum zwischen 3 und 5 km beträgt. An den Grenzen des Planungsraums soll dieser Abstand grundsätzlich auch eingehalten werden, jedoch nur, sofern die Konzentrationsfläche im benachbarten Planungsraum die laut Planungskonzept vorgegebene Mindestgröße von 50 ha erreicht. Dies ist im Fall des VR Nettlingen aktuell nicht mehr gegeben, so dass der Mindestabstand von 5 km hier unterschritten werden kann.	0
2.9 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche bzw. des aus der Potenzialfläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung	Bewertung
Vor dem Hintergrund der zuvor geprüften Belange sind die Potenzialflächen für eine WEN geeignet.	+
Aufgrund der gegebenen Windhöflichkeit von mehr als 7,09 m/s ist eine grundsätzliche Eignung für die WEN innerhalb der Potenzialflächen vorhanden.	
Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu untersuchen, ob durch eine umzingelnde Wirkung der WEA unzumutbare Belastungen für die Bevölkerung des Stadtteils Lesse auftreten. Gegebenenfalls ist die Potenzialfläche entsprechend zu verkleinern.	

-- = sehr negativ

- = negativ

(-) = mit Einschränkungen negativ

0 = indifferent

(+) = mit Einschränkungen positiv

+ = positiv

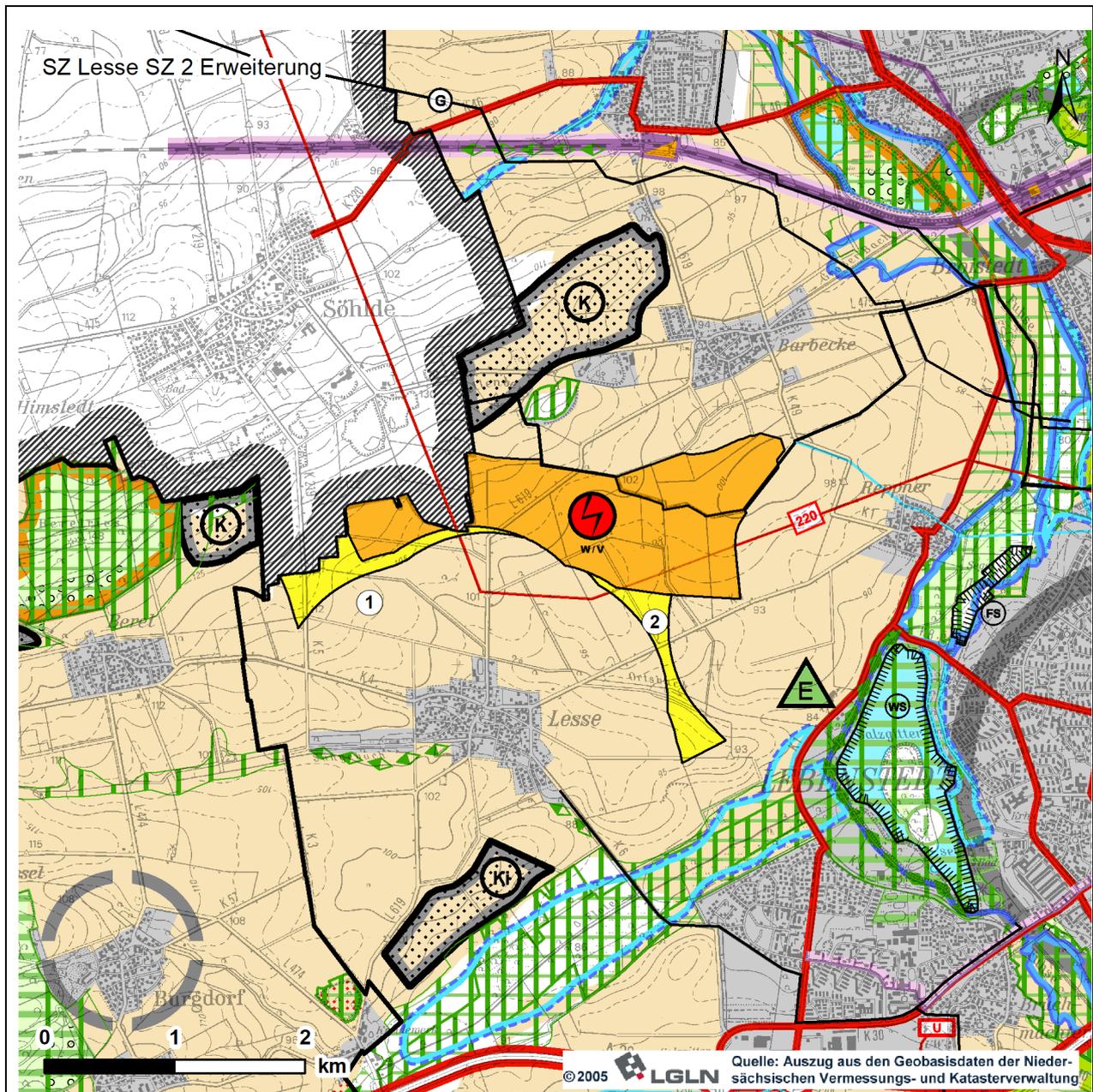
++ = sehr positiv

! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Lesse SZ 2 Erweiterung



-  Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand)
-  Vorranggebietserweiterung bzw. -neufestlegung

Stand: 21.01.2019

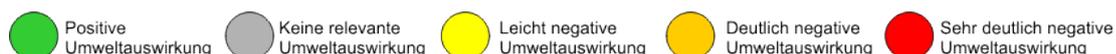
Karte 2: Potenzialflächenkulisse nach Abwägung relevanter Belange

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Lesse SZ 2 Erweiterung

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung	
3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die zu prüfende geplante Erweiterung des VR WEN SZ 2 Lesse umfasst nach der regionalplanerischen Abwägung eine ca. 55 ha große Fläche südlich und westlich des bestehenden VR WEN. Der Gesamtstandort würde eine Größe von knapp 267 ha aufweisen.</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich im süd-östlichen Randbereich der naturräumlichen Haupteinheit „Niedersächsische Börden“ innerhalb des Landschaftsraums der „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“. Das Relief ist leicht wellig und die Potenzialfläche weist Höhenlagen zwischen etwa 92 und 96 m ü. NN auf und steigt von Osten nach Westen leicht an. Die teils weiträumigen Ackerschläge sind weitgehend ausgeräumt sowie strukturarm und werden intensiv ackerbaulich genutzt. Die Potenzialfläche selber ist nahezu gehölzfrei.</p> <p>Relevante Vorbelastungen bestehen in Form einer, die Potenzialfläche im nördlichen Bereich kleinflächig querenden, 220-kV-Freileitung sowie von 36 WEA im bestehenden VR WEN sowie im nahen Umfeld um das VR. Insgesamt ist eine hohe Vorbelastung der Fläche erkennbar.</p>	
3.1 Voraussichtliche abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	Bewertung
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Für die südlich der Potenzialfläche liegende Ortschaft Lesse ergibt sich bei Nutzung aller potenziellen Erweiterungsflächen eine optische Bedrängung durch eine räumliche Umfassung durch pot. WEA. Von der Ortschaft aus gesehen wären etwas mehr als 160° des sichtbaren Horizonts durch WEA geprägt und eine freie Sicht in Richtung Norden gänzlich durch WEA verstellt. Eine derartige Umfassung der Ortschaft durch die WEN ist nicht erwünscht (vgl. Kap. E 3.1.4.3.5 des Methodenbands) und daher zwingend zu vermeiden. Eine Umfassung der o.g. Ortschaft kann jedoch durch eine Begrenzung der Längsausdehnung der Potenzialfläche und eine Konzentration auf das Umfeld der bestehenden WEA verhindert werden. Um eine optische Bedrängung durch Umfassung sicher auszuschließen, sollten die pot. WEA nicht mehr als 1/3 des gesamten Horizonts von den Ortschaften aus gesehen verstellen. Hierzu wird vorgeschlagen, den östlichen Schenkel des zulässigen 120°-Korridors an der Südostspitze des Bestandsgebiets anzulegen und die potenziellen Erweiterungsflächen nachfolgend südlich und südwestlich der beiden so definierten Schenkel aus der Planung zu entnehmen.</p> <p>Für die Ortschaft Reppner nordöstlich der Potenzialfläche können bei tiefstehender Sonne durch Schattenwurf und/oder Reflexionen temporär Beeinträchtigungen auftreten, die jedoch aufgrund der Belastungen durch die bereits bestehenden WEA als sehr gering angenommen werden können. Weitere Belästigungen können sich aufgrund der ungünstigen Lage in Bezug zur Hauptwindrichtung durch vglw. hohe Lärmimmissionen ergeben. Da der vorsorgeorientierte Mindestabstand zu geschlossenen Siedlungen des baurechtlichen Innenbereichs von 1.000 m jedoch eingehalten wird, ist eine übermäßige, unzumutbare Störung durch bedrängende Wirkung, Reflexionen, Schattenwurf und ggf. auch Schall nicht zu erwarten.</p> <p>Für die Ortschaft Lesse entstehen durch die günstige südliche Lage zur Potenzialfläche keine Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen.</p> <p>Der etwa 800 m östlich und südöstlich der Potenzialfläche gelegene Salzgitter See besitzt eine bedeutende Funktion als Naherholungsraum und für verschiedene Formen der intensiven Erholungsnutzung. Für den See liegt ferner ein Konzept zur weiteren Entwicklung der Freizeit- und Tourismusnutzung vor. Dicht benachbarte WEA können die touristischen Entwicklungsziele infolge einer technischen Kulissenwirkung und insbesondere Lärm- und optische Immissionen beeinträchtigen. Das vorliegende Entwicklungskonzept sieht am Westufer des Sees eine Entwicklung der Erholungsinfrastruktur bis an die K 9 heran vor,</p>	   

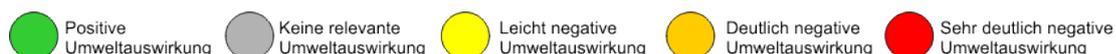


Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Lesse SZ 2 Erweiterung

<p>sodass sich der Abstand zum geplanten VR auf ca. 400 m verringern würde. Um Konflikte mit den Zielen der Erholungsnutzung zu vermeiden sowie eine zukünftige Weiterentwicklung zu ermöglichen, sollte die Potenzialfläche im Osten und Südosten bis auf eine Entfernung von ca. 1.000 m zum Seeufer zurückgenommen werden.</p>	
<p>3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)</p>	
<p>Südöstlich der Potenzialfläche befindet sich im Bereich des Salzgitter Sees ein Brutvogellebensraum der NLWKN Erfassung (2010) mit offenem Status. Es liegen keine Hinweise auf windkraftempfindliche Arten vor, aufgrund der Belastung durch die schon bestehenden WEA sind artenschutzrechtliche Konflikte unwahrscheinlich, können jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, weiterführende Untersuchungen auf den nachfolgenden Planungsebenen sind nötig.</p> <p>Im Bereich der Abbaugruben/Steinbrüche ca. 900 m nordwestlich des Bestandsgebiets besteht in einem landesweit bedeutenden Brutvogellebensraum des NLWKN (3827.1/1) ein Brutvorkommen des bedingt kollisionsgefährdeten Uhus. Durch die für die Erweiterung des Standortes vorgesehenen Potenzialflächen wird die vorsorgeorientierte Abstandsempfehlung des NLT (2014) von 1.000 m eingehalten. Geeignete Habitatstrukturen der Art stellen strukturiertes Offenland und Halboffenland dar, die weitgehend ausgeräumte und gehölzfreie Potenzialfläche ist daher von eher geringer Bedeutung für den Uhu. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG kann aufgrund der Entfernung sowie der bereits bestehenden WEA und der geringen Habitataignung der Potenzialflächen ausgeschlossen werden.</p>	<p></p> <p></p>
<p>3.1.3 Wasser</p>	
<p>Auf der Potenzialfläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist somit auszuschließen.</p>	<p></p>
<p>3.1.4 Landschaft</p>	
<p>Das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und innerhalb des Betrachtungsraumes wird durch die Erweiterung weiter stark technisiert. Die Potenzialfläche selber ist weitestgehend ausgeräumt und wenig strukturiert, das Landschaftsbild und seine Erlebbarkeit unterliegen bereits einer Vorbelastung durch die südlich angrenzende K 4, eine die Potenzialfläche im nördlichen Bereich kleinflächig querende 220-kV-Freileitung sowie insbesondere die 29 bestehenden WEA auf dem angrenzenden VR WEN plus einer weiteren bestehenden WEA außerhalb des VR WEN nördlich von Lesse sowie sechs weiterer WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Söhlde im Landkreis Hildesheim. Die mit der kleinräumigen Erweiterung des Bestandsgebiets verbundenen negativen Auswirkungen sind daher von geringem Ausmaß.</p> <p>Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 – 3.000 m Abstand) ist aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils eine weitgehende Sichtbarkeit der Anlagen anzunehmen. Aufgrund der bereits bestehenden WEA ist die zusätzliche Beeinträchtigung jedoch als gering anzusehen.</p> <p>Durch die Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche kommt es zur Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung durch Schallemissionen und visuelle Störungen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die angrenzende Straße und die bestehenden WEA ist keine besondere Bedeutung/Qualität der Flächen für die ruhige Erholung zu erkennen. Keine relevanten Beeinträchtigungen.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>
<p>3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen</p>	
<p>Zur Vermeidung einer optischen Bedrängung der Bewohner der Ortschaft Lesse durch eine Umfassung mit WEA wurde die Erweiterung im Osten derart begrenzt, dass maximal 1/3 des sichtbaren Horizonts</p>	



Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Lesse SZ 2 Erweiterung

von der Ortschaft aus gesehen durch WEA beeinträchtigt werden. Eine Erweiterung nach Westen wurde in diesem Zusammenhang der großflächigen Erweiterung nach Osten/Südosten vorgezogen, um eine übermäßige Annäherung der WEN an den Salzgitter See als künftiges Naherholungs- und Freizeitzentrum zu vermeiden, sodass die Erweiterung etwas nördlich der K 4 endet und sich an der Südostspitze des Bestandsgebiets orientiert. Der Mindestabstand zum See erhöht sich auf diese Weise von ca. 800 m auf nunmehr über 1.000 m. Ferner wird auf diese Weise der Blick vom Salzgitter See in Richtung Westen von Beeinträchtigungen freigehalten, wohingegen der Blick in nord- und südwestliche Richtung bereits im Bestand durch Bebauung oder WEA eingeschränkt ist.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens darauf hingewiesen, dass das geplante VR WEN im Bereich von Feldhamsterlebensräumen liegt. Diese Vorkommen stellen die Eignung der Konzentrationsfläche als Ganzes nicht in Frage, sind jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen sowohl im Zuge der Erfassungen als auch der artenschutzrechtlichen Prüfungen zu berücksichtigen.

Als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sollte die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Lesse und Reppner zur Sichtverschattung geprüft werden.

Um zusätzliche - über die bereits vorhandenen Vorbelastungen hinausgehende - Beeinträchtigungen der Ortschaft Lesse zu begrenzen, sollte im Rahmen nachfolgender Planungen auf eine in dieser Hinsicht optimierte Anlagenkonfiguration hingewirkt werden. Vorgeschaltete Sichtbarkeitsanalysen können hier ein Mittel sein, zur Minimierung von Belastungen beizutragen.

3.3 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche

Vor dem Hintergrund der erfolgten Alternativenprüfung, sowohl auf Ebene der Weißflächenanalyse als auch im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung sowie unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen und des Grundsatzes der Eingriffsbündelung ist **der Standort aus Umweltsicht als VR für Windenergie geeignet.**

Hierfür sprechen sowohl die **Vorbelastung** der Flächen durch die südlich angrenzende K 4, eine die Potenzialfläche teilweise querende 220-kV-Leitung sowie 29 bestehende WEA innerhalb des geplanten VR WEN und weiteren 7 WEA im nahen Umfeld des geplanten VR WEN, als auch das weitgehende **Fehlen artenschutzfachlicher Qualitäten und Empfindlichkeiten**. Das Auftreten **artenschutzrechtlicher Konflikte** ist nach derzeitigem Kenntnisstand als **unwahrscheinlich** einzustufen.

Beeinträchtigungen verbleiben insbesondere für das Schutzgut Mensch durch eine weitere Belastung der Ortschaft Lesse sowie durch eine Sichtbarkeit des mit insgesamt 249 ha vglw. großen Windparks vom Salzgitter See aus.

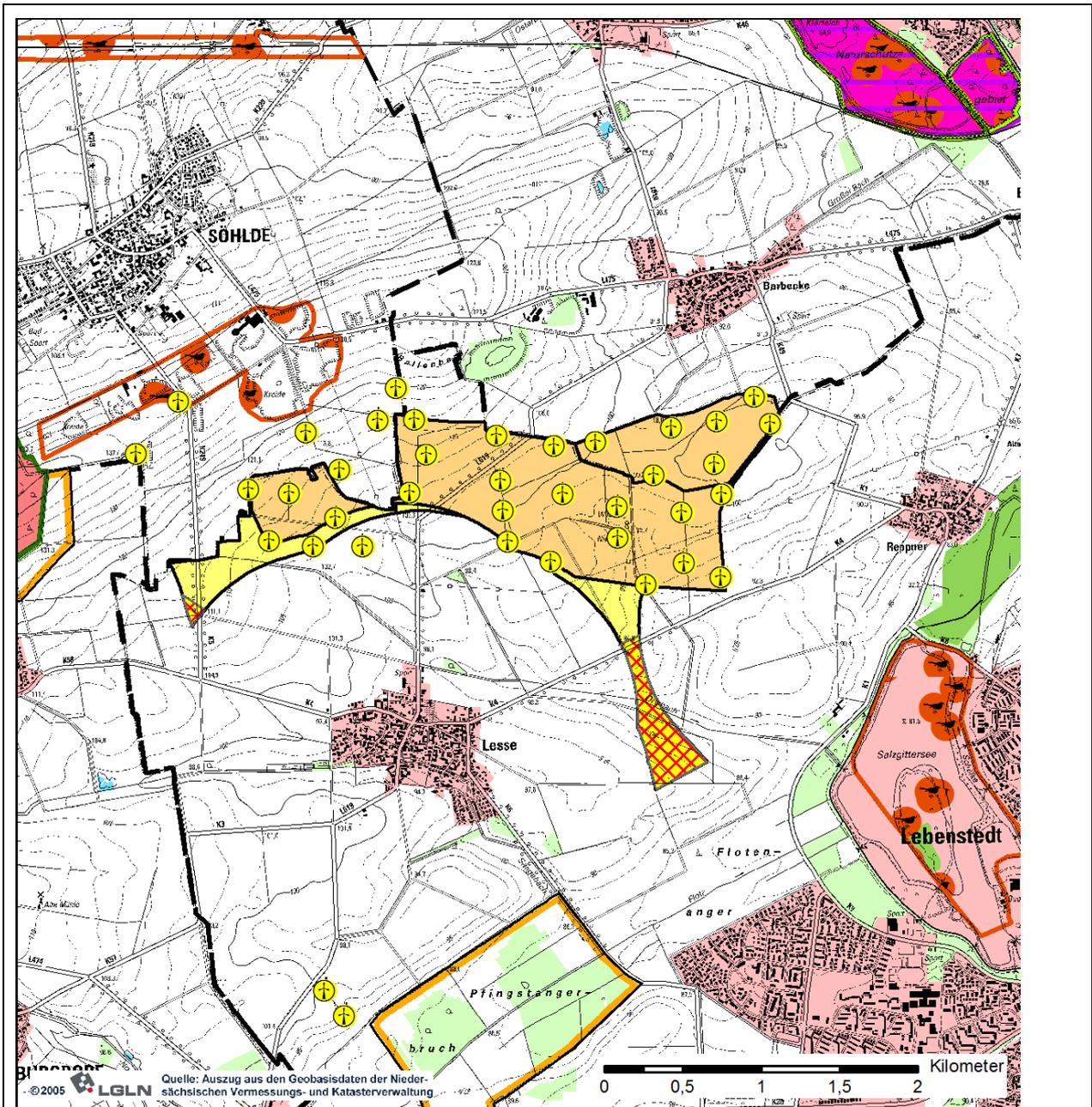
ungeeignet geeignet



Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Lesse SZ 2 Erweiterung



Zeichenerklärung

- | | | | |
|--|---|--|----------------------------------|
| | Potenzialfläche | | Naturschutzgebiet |
| | Bestandsfläche VR/EG WEN als Teil der Potenzialfläche | | Landschaftsschutzgebiet |
| | WEA im Bestand | | FFH-Gebiet |
| | als Vermeidungsmaßnahme entfallende Potenzialfläche | | EU Vogelschutzgebiet |
| | Brutvogellebensraum (NLWKN 2010) | | Gastvogellebensraum (NLWKN 2006) |

Karte 3: Potenzialflächenkulisse nach Umweltprüfung

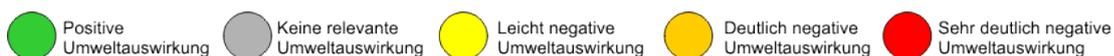
- | | | | | | | | | | |
|--|---------------------------|--|----------------------------------|--|----------------------------------|--|------------------------------------|--|---|
| | Positive Umweltauswirkung | | Keine relevante Umweltauswirkung | | Leicht negative Umweltauswirkung | | Deutlich negative Umweltauswirkung | | Sehr deutlich negative Umweltauswirkung |
|--|---------------------------|--|----------------------------------|--|----------------------------------|--|------------------------------------|--|---|

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter**Gebiet: Lesse SZ 2 Erweiterung****3.4 Natura 2000 Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 3827-331) „Berelries“ liegt ca. 1.000 m westlich der Potenzialfläche, das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE 3727-401) „Lengeder Teiche“ liegt ca. 3 km nordöstlich entfernt. Die laut Standarddatenbogen des FFH- und Vogelschutzgebietes wertgebenden Lebensraumtypen/Arten werden nicht durch in dieser Entfernung benachbarte Windkraftanlagen beeinträchtigt.

Die Planungen sind mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar.

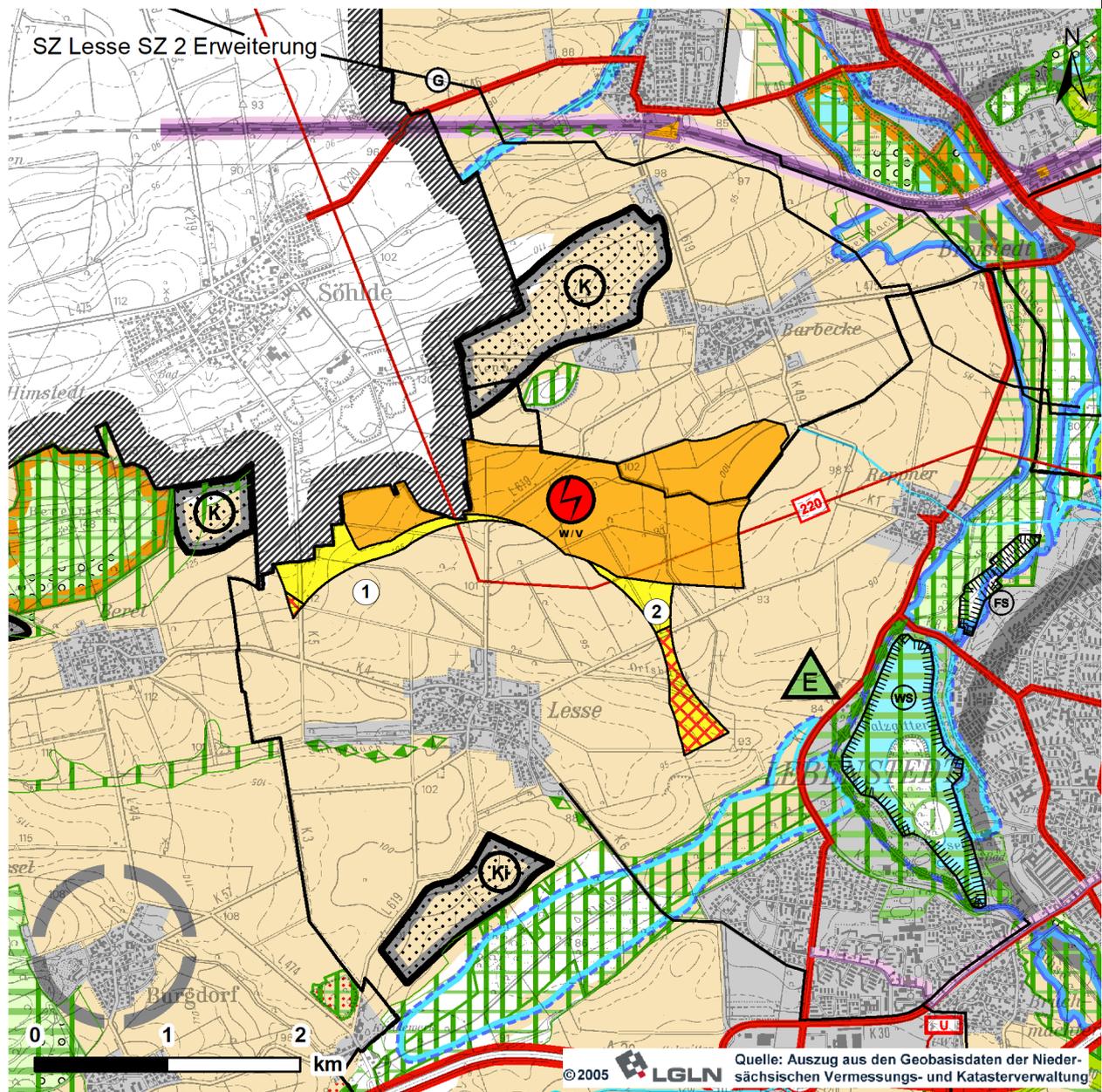


Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Lesse SZ 2 Erweiterung

4. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener Umweltprüfung



- Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand)
- Vorranggebietserweiterung bzw. -neufestlegung
- entfallende Potenzialfläche

Stand: 21.01.2019

Karte 4: Mögliches Vorrang- bzw. Eignungsgebiet nach Gesamtbeurteilung

Beurteilung von Potenzialflächen

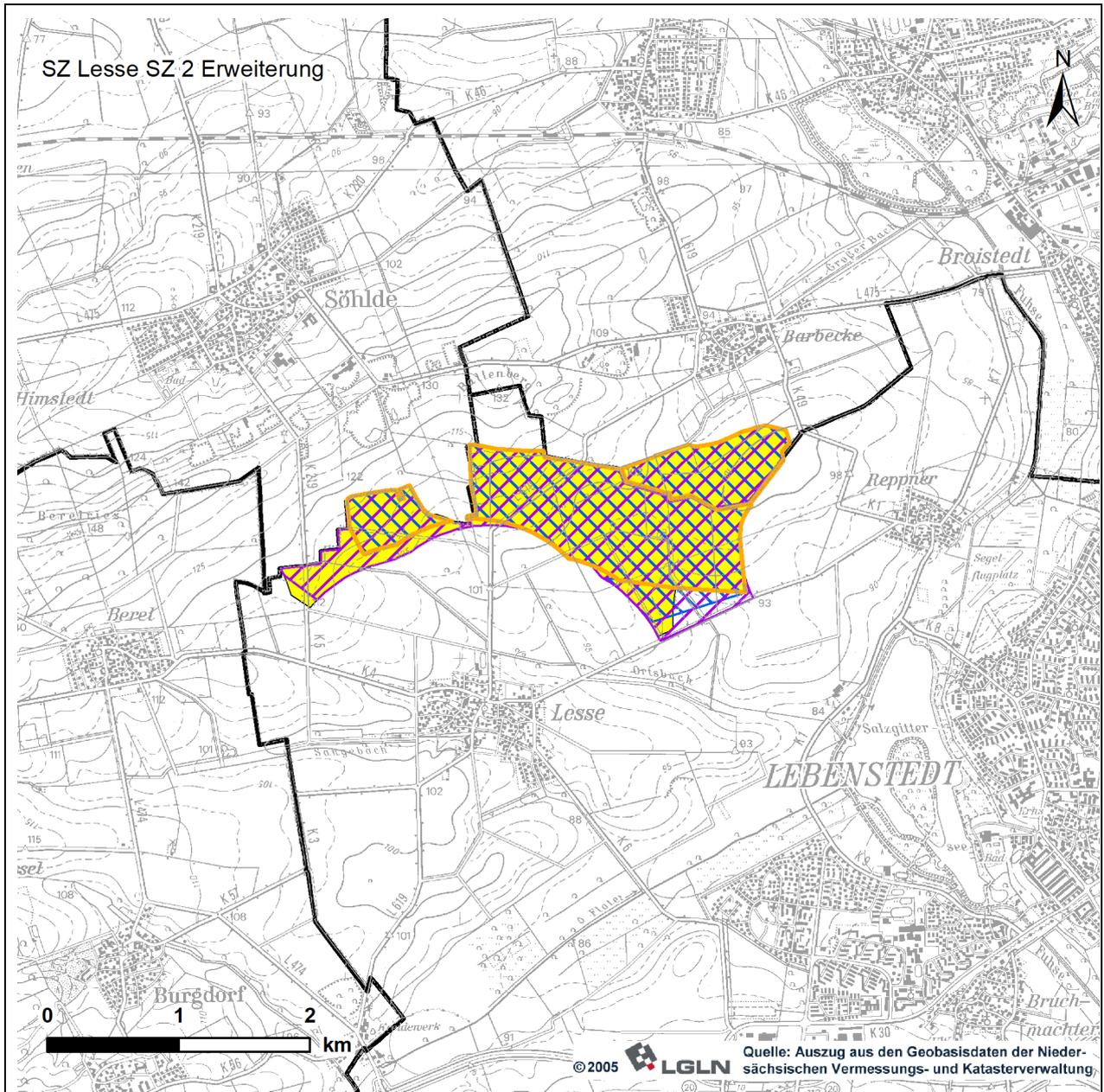
Stadt Salzgitter**Gebiet: Lesse SZ 2 Erweiterung**

Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse		Bewertung
<p>Siehe die zusammenfassenden Bewertungen in Kapitel 2.9 und Kapitel 3.3.</p> <p>Nach der Windpotenzialstudie für den Großraum Braunschweig sind in der Potenzialfläche ausreichende Windgeschwindigkeiten für den wirtschaftlichen Betrieb raumbedeutsamer WEA vorhanden.</p> <p>Die Netzaufnahmekapazität ist laut Aussage des Netzbetreibers gegeben.</p> <p>Um eine gemäß Planungskonzept unerwünschte Umfassung der Ortschaft Lesse zu vermeiden (siehe 2.8 und 3.2), können Teile der Potenzialfläche nicht als VR WEN festgelegt werden. Dies betrifft Teile der Potenzialflächen 1 und 2. Eine Erweiterung nach Westen wurde hier der Erweiterung nach Südosten vorgezogen, um eine übermäßige Annäherung der WEN an den Salzgittersee als Naherholungs- und Freizeitzentrum zu vermeiden.</p> <p>Die verbleibenden Teile der Potenzialflächen 1 und 2 werden als VR WEN festgelegt.</p>		+
Statistik		
Merkmal	Größe in ha	
Vorranggebietserweiterung	37	
VR WEN Bestand		
SZ 2	165	
PE 10	47	
Summe SZ 2 PE 10	212	
Summe	249	

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Lesse SZ 2 Erweiterung



Gebietskulisse RROP 2008

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Gebietskulisse RROP 2008 - 1. Änderung - Entwurf 01/2019

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Gebietskulisse der 1. Offenlage

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Gebietskulisse der 2. Offenlage

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Stand: 21.01.2019

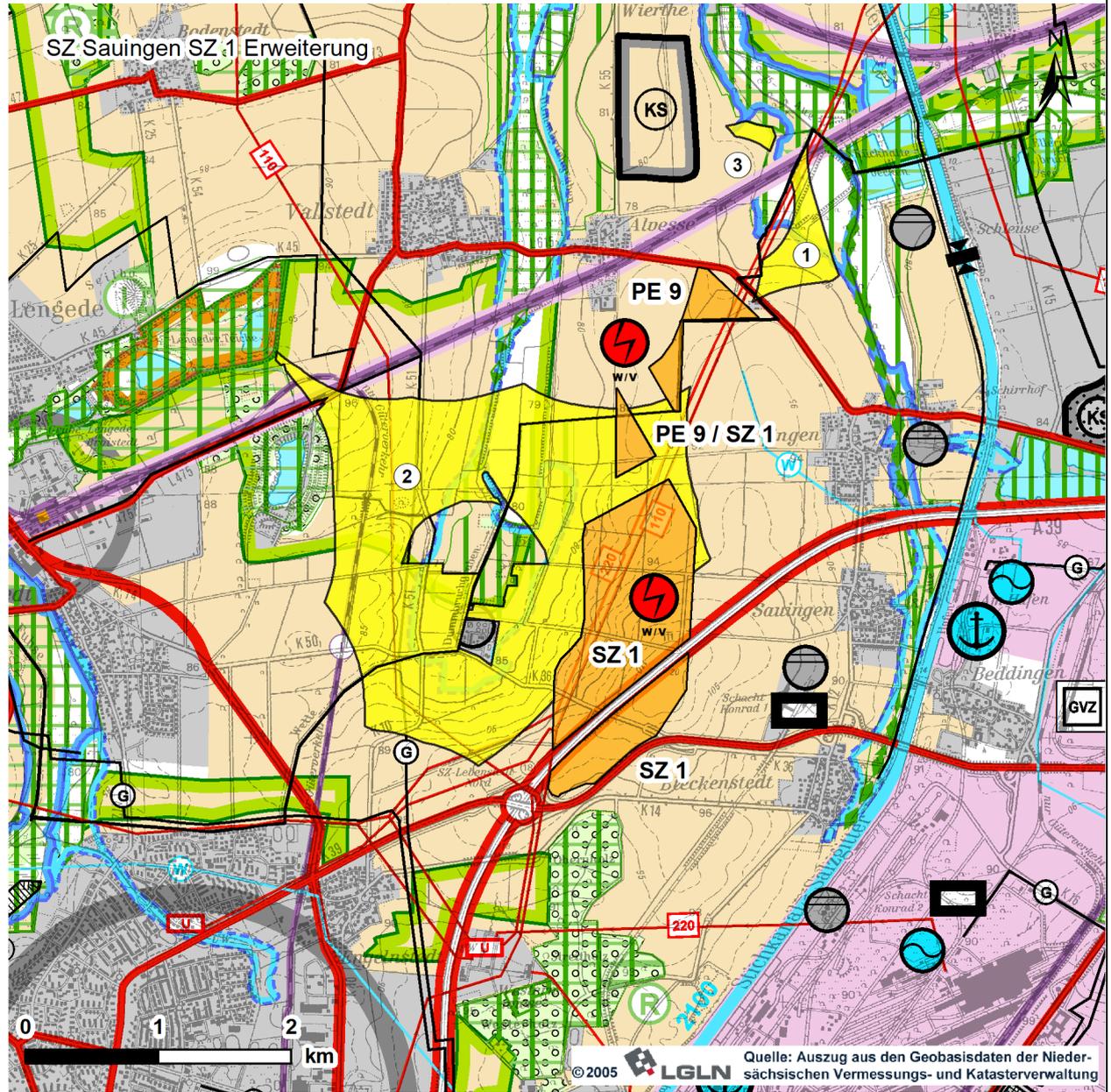
Karte 5: Änderungen der Vorranggebiete im überarbeiteten Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Sauringen SZ 1 Erweiterung

1. Potenzialflächenbeschreibung



Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand) Potenzialfläche Windenergienutzung

Stand: 21.01.2019

Karte 1: Potenzialfläche im Kontext raumordnerischer Festlegungen ¹

¹ Legende siehe Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter**Gebiet: Sauringen SZ 1 Erweiterung**

Merkmal	Beschreibung
Lage des Gebietes	Die Potenzialflächen liegen auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter, westlich der Stadtteile Üfingen, Sauringen, Bleckenstedt und nördlich von Lebenstedt, im Gebiet der Gemeinde Vechelde, südlich der Ortschaften Vallstedt und Alvesse, sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Lengede, dort östlich der Ortschaft Broistedt.
Erweiterung eines bestehenden oder mögliche Neufestlegung eines VR/EG WEN	Im Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) SZ 1 sind 18 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb. Des Weiteren sind 6 WEA im VR WEN PE 9 in Betrieb. Eine weitere WEA südlich von Alvesse ist nicht mehr dem VR WEN zuzurechnen. Dies ergibt eine Gesamtanzahl von 25 bestehenden WEA. Die Potenzialflächen bieten die Möglichkeit der Erweiterung dieses VR WEN.
Anzahl der Potenzialflächen WEN	3
Größe	493 ha
Windhöffigkeit in 150 m Höhe über Grund	Nach der Windpotenzialstudie für den Großraum Braunschweig sind in der Potenzialfläche ausreichende Windgeschwindigkeiten (7,09 bis 7,36 m/s) für den wirtschaftlichen Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorhanden.
Erschließung	Südöstlich von der Potenzialfläche 2 verläuft die A 39. Die K 36 quert das bestehende VR WEN SZ 1 im Süden. Zwischen der Potenzialfläche 1 und dem bestehenden VR WEN PE 9 verläuft die L 615. Die Potenzialflächen sind durch mehrere Wirtschaftswege erschlossen.
Netzaufnahmekapazität	Die Netzaufnahmekapazität ist laut Aussage des Netzbetreibers gegeben. Das bestehende VR WEN SZ 1 wird von einer von Nord nach Süd verlaufenden 110-kV-Hochspannungsleitung durchquert.
Windenergiebezogene Bauleitplanung	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter (wirksam zum 11.02.1999): Darstellung einer Sonderbaufläche WEA. Die Fläche liegt überwiegend innerhalb des VR Windenergie (Bestand), im Osten geht sie darüber hinaus. 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vechelde (wirksam zum 21.03.2001): Darstellung von zwei Sonderbauflächen WEA mit Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Anlagen. Die Darstellung befindet sich im Wesentlichen innerhalb des VR WEN (Bestand). 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vechelde (wirksam zum 03.07.2006): Darstellung einer weiteren Sonderbaufläche WEA. Die Darstellung befindet sich innerhalb des VR WEN (Bestand); Ausweitung der Ausschlusswirkung auf nicht-raumbedeutsame Anlagen. Bebauungsplan „Windpark Alvesse“ der Gemeinde Vechelde (in Kraft getreten zum 26.09.2003): Festsetzung von 6 Sondergebieten Windenergie für je 1 Anlage, maximale Höhe 125 m über Geländeoberfläche. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Darstellung im Flächennutzungsplan.

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter**Gebiet: Sauringen SZ 1 Erweiterung**

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung	
2.1 Belange des Natur- und Artenschutzes	Bewer- tung
<p>Die Prüfung folgender Belange erfolgt in Kapitel 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung windenergieempfindlicher Vogelarten - Vorbehaltsgebiet (VB) Natur und Landschaft linien- und flächenhafter Ausprägung liegen mittig innerhalb des Potenzials sowie westlich angrenzend - VR Natur und Landschaft liegt mittig innerhalb des Potenzials (Dummes Bruch) <p>Es bestehen Erkenntnisse, dass sich im Bereich des Dummen Bruches avifaunistische Belange häufen. Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Detail in Kapitel 3.</p>	!
2.2 Belange des Denkmalschutzes	
Innerhalb der Potenzialflächen sind weder Bau- noch Bodendenkmäler vorhanden.	0
2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit	
<p>Die Prüfung folgender Belange erfolgt in Kapitel 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das bestehende VR WEN SZ 1, die querenden 110- bzw. 220-kV-Leitungen, die Kläranlage, die Eisenbahnlinie, sowie die A 39 stellen eine Vorbelastung der Landschaft dar. 	!
2.4 Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange	
<p>Das in der Potenzialfläche 2 festgelegte VB Hochwasserschutz ist ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich mehrere kleinere Waldflächen, die im RROP aufgrund ihrer geringen Größe im Maßstab 1 : 50.000 nicht dargestellt sind. Sie sind im Falle einer Festlegung als VR WEN auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.</p>	0 (-)
2.5 Sonstige Festlegungen gem. RROP	
<p>Im Bereich der Potenzialflächen ist im RROP ein VB Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) festgelegt. Die WEN ist mit dieser Festlegung vereinbar (siehe Kapitel E 3.1.4.5.2 des Methodenbands).</p> <p>Das im Bereich der Potenzialfläche 2 befindliche VR Freiraumfunktionen steht der WEN nicht generell entgegen. Die Gebietsfunktionen Hochwasserschutz sowie Freizeit und Erholung sind mit der WEN vereinbar. Die Vereinbarkeit mit der Pufferfunktion zum EU-Vogelschutzgebiet „Lengeder Teiche“ ist im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen.</p>	0 !

-- = sehr negativ

- = negativ

(-) = mit Einschränkungen negativ

0 = indifferent

(+) = mit Einschränkungen positiv

+ = positiv

++ = sehr positiv

! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter**Gebiet: Sauringen SZ 1 Erweiterung**

2.6 Technische Belange	
In den Bereichen, in denen die Potenzialflächen an die A 39, L 615, K 36, K 50 und K 51 angrenzen, ist die WEN aufgrund einzuhaltender Abstände eingeschränkt. Dieses Abstandserfordernis führt aber nicht zum Wegfall der übrigen Potenzialflächen, so dass noch genügend Fläche für eine WEN vorhanden ist.	(-)
Im nordwestlichen und westlichen Bereich ist aufgrund einzuhaltender Abstände zu den Eisenbahnstrecken und der dort kreuzenden Straßen die WEN eingeschränkt.	(-)
Im Bereich nördlich der Autobahnabfahrt Lebenstedt Nord verläuft durch die Potenzialfläche 2 eine 110-kV- sowie eine 220-kV-Leitung, die im Falle einer Festlegung dieses Teilbereiches als VR WEN auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet werden müssen.	(-)
Durch die Potenzialfläche 2 verlaufen zwei Richtfunktrassen, die im Falle einer Festlegung dieses Teilbereiches als VR WEN auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet werden müssen (siehe auch Methodenband Kap. E 3.1.4.6.2).	(-)
Die Potenzialfläche 2 wird von einer regional bedeutsamen Erdgasleitung gequert. Die ggf. einzuhaltenden Abstände schränken die Nutzbarkeit der Potenzialfläche aber nur geringfügig ein.	(-)
Die Potenzialfläche wird von einer (Ab-)Wassertransportleitung gequert. Die einzuhaltenden Abstände können die Nutzbarkeit der Fläche u.U. geringfügig einschränken.	(-)
2.7 Sonstige Belange	
Innerhalb der Potenzialfläche 2 befindet sich nördlich der Kläranlage ein Modellflugplatz. Beide Einrichtungen sind bereits in der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt worden.	0
Die Altablagerung/Verdachtsfläche mit der Bezeichnung 4101 (Angabe der Stadt Salzgitter) liegt im bestehenden VR WEN SZ 1 südlich der K 36 zu einem Großteil unterhalb der dort verlaufenden 110- und 220-kV-Hochspannungsleitungen. Aufgrund einzuhaltender Abstände zu diesen Hochspannungsleitungen ist an dieser Stelle die Errichtung von WEA weitestgehend ausgeschlossen. Im Falle eines Abbaus der Hochspannungsleitungen steht die Altablagerung/Verdachtsfläche einer WEN nicht grundsätzlich entgegen. Sie ist jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.	0
Die Altablagerung/Verdachtsfläche mit der Bezeichnung 2202/91 (Angabe der Stadt Salzgitter) liegt zum Teil in der verbleibenden Potenzialfläche südlich der Kläranlage und südlich der K 36. Die Altablagerung/Verdachtsfläche steht einer WEN nicht grundsätzlich entgegen. Sie ist jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.	0
Die Potenzialfläche wird von einer Nachttiefflugstrecke für Hubschrauber der Bundeswehr berührt. Die Bundeswehr behält sich vor, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen geltend zu machen. Dies könnte u.U. die Nutzbarkeit der Potenzialfläche einschränken.	(-)

-- = sehr negativ

- = negativ

(-) = mit Einschränkungen negativ

0 = indifferent

(+) = mit Einschränkungen positiv

+ = positiv

++ = sehr positiv

! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter**Gebiet: Sauringen SZ 1 Erweiterung**

2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen	
Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Neufestlegung von VR WEN.	+
Die Potenzialfläche bietet die Möglichkeit einer kompakten Ausplanung des Gebietes als VR WEN.	+
Die Potenzialflächen überschreiten die im Planungskonzept festgelegte maximale Länge von 4 Kilometern und die maximale Größe von 400 ha. Eine Anpassung an diese maximalen Größen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Vorranggebietsabgrenzung.	0
Die westliche und südwestliche Grenze der Potenzialfläche 2 ist durch das 5-km-Abstandserfordernis zum VR WEN SZ 2 vorgegeben.	
2.9 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche bzw. des aus der Potenzialfläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung	Bewertung
Vor dem Hintergrund der zuvor geprüften Belange ist die verbleibende Potenzialfläche 2 grundsätzlich für eine WEN geeignet.	+
Die Potenzialflächen 1 und 3 entfallen, weil ansonsten die maximale Länge von 4 Kilometern überschritten wäre. Der westliche Teil der Potenzialfläche 2 entfällt aufgrund des einzuhaltenden 5-km-Abstands zum VR WEN SZ 2.	

-- = sehr negativ

- = negativ

(-) = mit Einschränkungen negativ

0 = indifferent

(+) = mit Einschränkungen positiv

+ = positiv

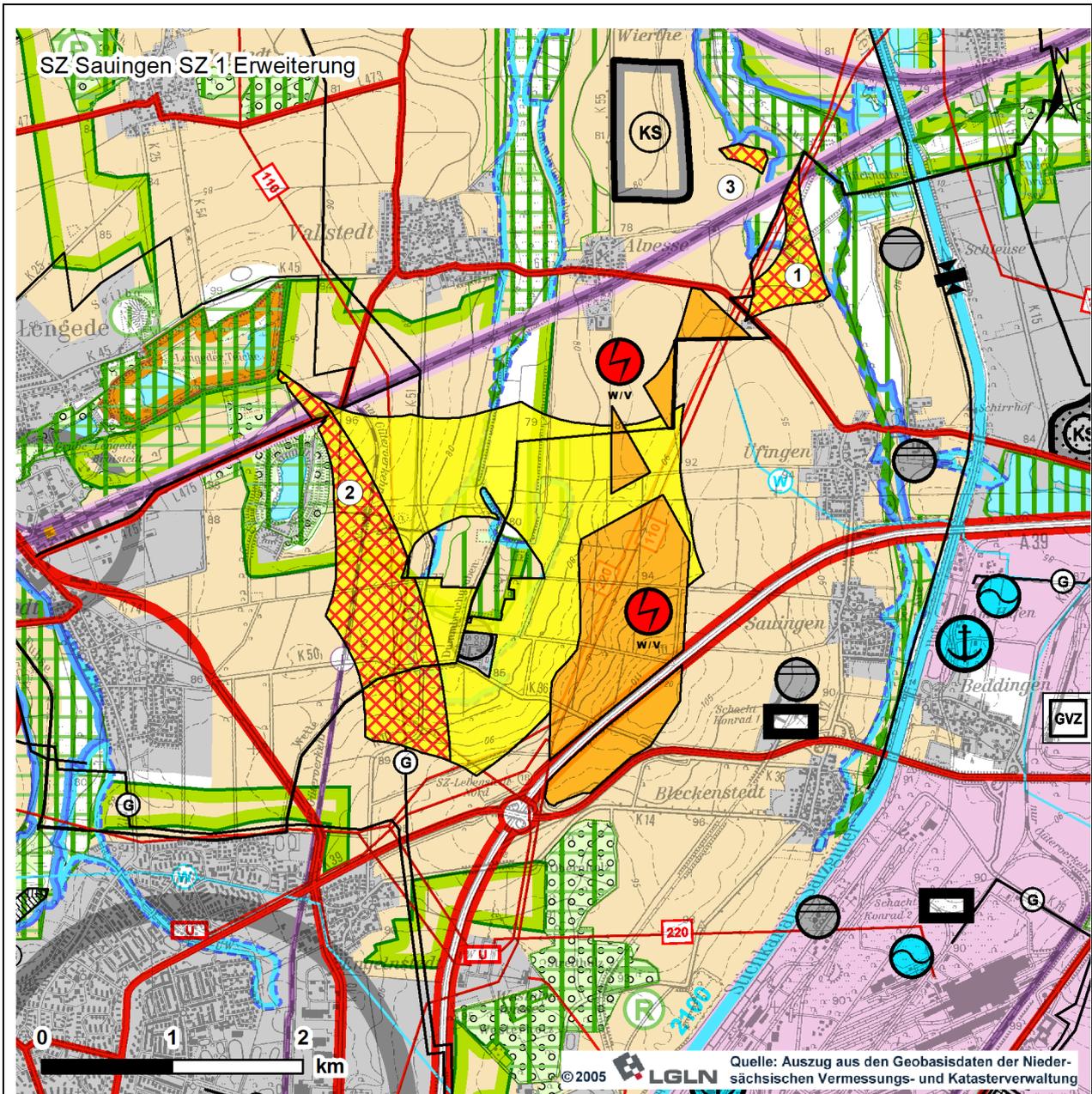
++ = sehr positiv

! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Sauingen SZ 1 Erweiterung



- Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand)
- Vorranggebietserweiterung bzw. -neufestlegung
- entfallende Potenzialfläche

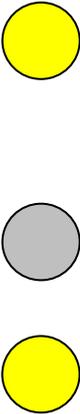
Stand: 21.01.2019

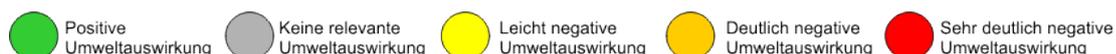
Karte 2: Potenzialflächenkulisse nach Abwägung relevanter Belange

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Sauringen SZ 1 Erweiterung

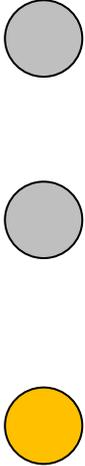
3. Gebietsbezogene Umweltprüfung	
3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die Potenzialfläche für die Erweiterung des vorhandenen VR WEN SZ 1 befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Niedersächsische Börde“ innerhalb des Landschaftsraums der „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“. Das Relief der eiszeitlich geprägten Landschaft ist leicht wellig, wobei sich die Potenzialfläche in einer kleinräumigen Senke (Dummes Bruch) befindet, die gegenüber der östlich angrenzenden Bestandsfläche um bis zu 30 m tiefer gelegen ist. Nach Westen steigt das Gelände aus der rd. 77 m ü. NN gelegenen Senke dann jedoch rasch wieder auf Höhen bis zu etwa 100 m ü. NN an. Geologisch befindet sich die Potenzialfläche in einem Bereich mit über Geschiebelehmen anstehenden Lösslehmen, die im Senkenbereich teils ausgewaschen wurden und von Talsanden abgelöst werden. Auf den Substraten haben sich mehrheitlich Pseudogley-Parabraunerden entwickelt. Innerhalb der Senke kommen jedoch auch Niedermoore vor.</p> <p>Die Landschaft ist oberhalb des Dummen Bruchs nahezu gänzlich ausgeräumt und strukturarm. Lediglich innerhalb der Senke werden die teils weiträumigen Ackerschläge teilweise durch kleinere Grünlandparzellen und einzelne Gehölzkomplexe unterbrochen und der Struktureichtum erhöht.</p> <p>Maßgebliche Vorbelastungen gehen insbesondere von der südöstlich angrenzenden A 39, 25 bestehenden WEA an den Standorten SZ 1 und PE 9 und deren Umfeld sowie einer 110 kV- und einer 220 kV-Freileitung und zwei Bahnstrecken aus. Darüber hinaus ist die aus der Potenzialfläche ausgenommene Kläranlage im südlichen Dummen Bruch als Vorbelastung zu berücksichtigen. Das Gebiet ist als erheblich vorbelastet zu bezeichnen.</p>	
3.1 Voraussichtliche abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	Bewertung
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Für die östlich der Potenzialfläche liegenden Ortschaften Üfingen, Sauringen und Bleckenstedt können aufgrund der Lage und der Entfernung zur Potenzialfläche bei tiefstehender Sonne in den Abendstunden Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen auftreten. Da durch die Potenzialfläche für die Erweiterung des Bestandsstandortes jedoch keine nennenswerte Annäherung bzw. Vergrößerung des VR in den ortsnahen Bereichen erfolgt und der vorsorgeorientierte Mindestabstand zu geschlossenen Siedlungen des baurechtlichen Innenbereichs von 1.000 m eingehalten wird, ist eine übermäßige, unzumutbare Störung durch bedrängende Wirkung, Reflexionen, Schattenwurf und ggf. auch Schall mit Sicherheit nicht zu erwarten.</p> <p>Für die westlich benachbarten Ortschaften Broistedt und Lengede bestehen schon aufgrund der größeren Entfernung von mindestens 1.500 m keine größeren Beeinträchtigungen.</p> <p>Für die Ortschaften Vallstedt und Alvesse treten aufgrund der nördlichen Lage zur Potenzialfläche zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen bei tiefstehender Mittagssonne in den Wintermonaten auf. Eine Überschreitung von Zumutbarkeitsschwellen ist jedoch in Anbetracht der vorsorgeorientierten Mindestentfernung sowie der Vorbelastung sicher auszuschließen.</p>	
3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)	
<p>Innerhalb des Dummen Bruchs wurde im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung ein wahrscheinliches Brutrevier des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans festgestellt. Die Art brütet in den Gehölzen nördlich der Kläranlage und nutzt die Acker-Grünlandkomplexe innerhalb der Senke intensiv zur Nahrungsbeschaffung. Im Überlagerungsbereich von Potenzialfläche und Brutrevier ist aufgrund der innerhalb des Reviers signifikant erhöhten Flugaktivität der Tiere mit einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan zu rechnen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind wahrscheinlich. Das Konfliktrisiko kann jedoch durch eine Rücknahme der Potenzialfläche</p>	

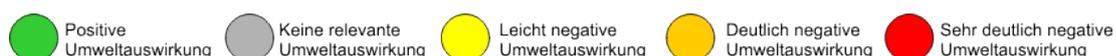


Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Sauringen SZ 1 Erweiterung

<p>auf die Außengrenzen des Brutreviers erheblich verringert werden.</p> <p>In einem Mindestabstand von 1.200 m befindet sich nordwestlich der Potenzialfläche im Bereich der Lengeder Teiche (NSG) ein Brut- sowie Gastvogellebensraum der NLWKN Erfassung (2010 bzw. 2006), der gleichzeitig als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Das Gebiet stellt vornehmlich ein Habitat für Wasservögel dar. Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten vor, sodass artenschutzrechtliche Konflikte – auch vor dem Hintergrund der Entfernung - nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.</p> <p>Etwa 1800 m nordöstlich liegt ein weiterer Gastvogellebensraum der NLWKN Erfassung (2006, offener Status). Auch hier liegen keine Hinweise auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten vor, sodass in Zusammenhang mit der ausreichenden Entfernung Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Senkenbereich überlagert sich die Potenzialfläche mit einem im geltenden RROP festgelegten VB für Natur und Landschaft, welches an die mit einem Vorrang für Natur und Landschaft belegten Feuchtgehölzkomplexe im zentralen Bereich des Dummen Bruchs anschließt. Das VB sichert den Randbereich der Gehölze sowie einzelne Grünlandkomplexe. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den Gehölzen und der Bedeutung der Grünlandflächen bspw. als Nahrungshabitat für den benachbarten Rotmilan muss davon ausgegangen werden, dass die WEN dem bestehen Vorbehalt zuwider läuft und zu Beeinträchtigungen führen kann.</p>	
<p>3.1.3 Wasser</p>	
<p>Es sind mehrere kleine Gräben sowie der Dumbruchgraben und der Hüttenbergbach auf der Potenzialfläche vorhanden. Diese können aufgrund der geringen Größe im Rahmen der Detailplanungen von WEA berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Mögliche negative Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden.</p>	
<p>3.1.4 Landschaft</p>	
<p>Das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und innerhalb des Betrachtungsraumes wird durch die Erweiterung weiter stark technisiert. Die Potenzialfläche selber ist weitestgehend ausgeräumt und wenig strukturiert. Zudem besteht eine äußerst massive Vorbelastung durch die bestehenden 25 WEA, die südöstlich verlaufenden A 39 sowie 2 Hochspannungsleitungen und zwei Bahnstrecken. Aus diesem Grund ist durch die geplante Erweiterung nur mit geringfügigen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p> <p>Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 – 3.000 m Abstand) ist aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen. Aufgrund der massiven Vorbelastung ist jedoch keine deutliche Beeinträchtigung vorhandener Qualität erkennbar.</p> <p>Durch die Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche kommt es zur Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung durch Schallemissionen und visuelle Störungen. Der Landschaftsraum dient jedoch allenfalls der siedlungsnahen Erholungsnutzung. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen kann keine besondere Bedeutung für die ruhige Erholungsnutzung festgestellt werden, sodass keine erheblich negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Im nordwestlichen Bereich überlagert sich die Potenzialfläche mit einem im geltenden RROP festgelegten VR Freiraumfunktion. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen, wird davon ausgegangen, dass die Planungen nicht im Widerstreit mit der Festlegung der Fläche als VR Freiraumfunktion stehen.</p>	



Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Sausingen SZ 1 Erweiterung

3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Zum Schutz des im Dummen Bruch brütenden Rotmilans sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurde die Potenzialfläche im Bereich der Senke, im Überschneidungsbereich mit dem abgegrenzten Brutrevier, zurück genommen. Durch die Berücksichtigung des Brutreviers vergrößert sich der Abstand zwischen der Bestandsfläche und der sich an diese anschließenden Potenzialfläche zum nordwestlichen Teil der Potenzialfläche auf ca. 1.000 m, sodass die Flächen nicht weiter im räumlichen Zusammenhang zu beurteilen sind. Aus diesem Grund entfällt auch der nordwestliche Rest der Potenzialfläche, sodass gleichzeitig der Grenzbereich zwischen dem Rotmilanrevier und einem im Nordwesten benachbarten Revier von Rot- und Schwarzmilan von WEA freigehalten wird.

Als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sollte die Anlage von Gehölzstreifen entlang der westlichen Ortsränder von Üfingen, Sausingen und Bleckenstedt sowie möglicherweise entlang von Wirtschaftswegen zur Sichtverschattung geprüft werden.

3.3 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche

Vor dem Hintergrund der erfolgten Alternativenprüfung, sowohl auf Ebene der Weißflächenanalyse als auch im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung sowie unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist **die verbleibende Erweiterungsfläche des VR WEN SZ 1 aus Umweltsicht als VR für Windenergie geeignet.**

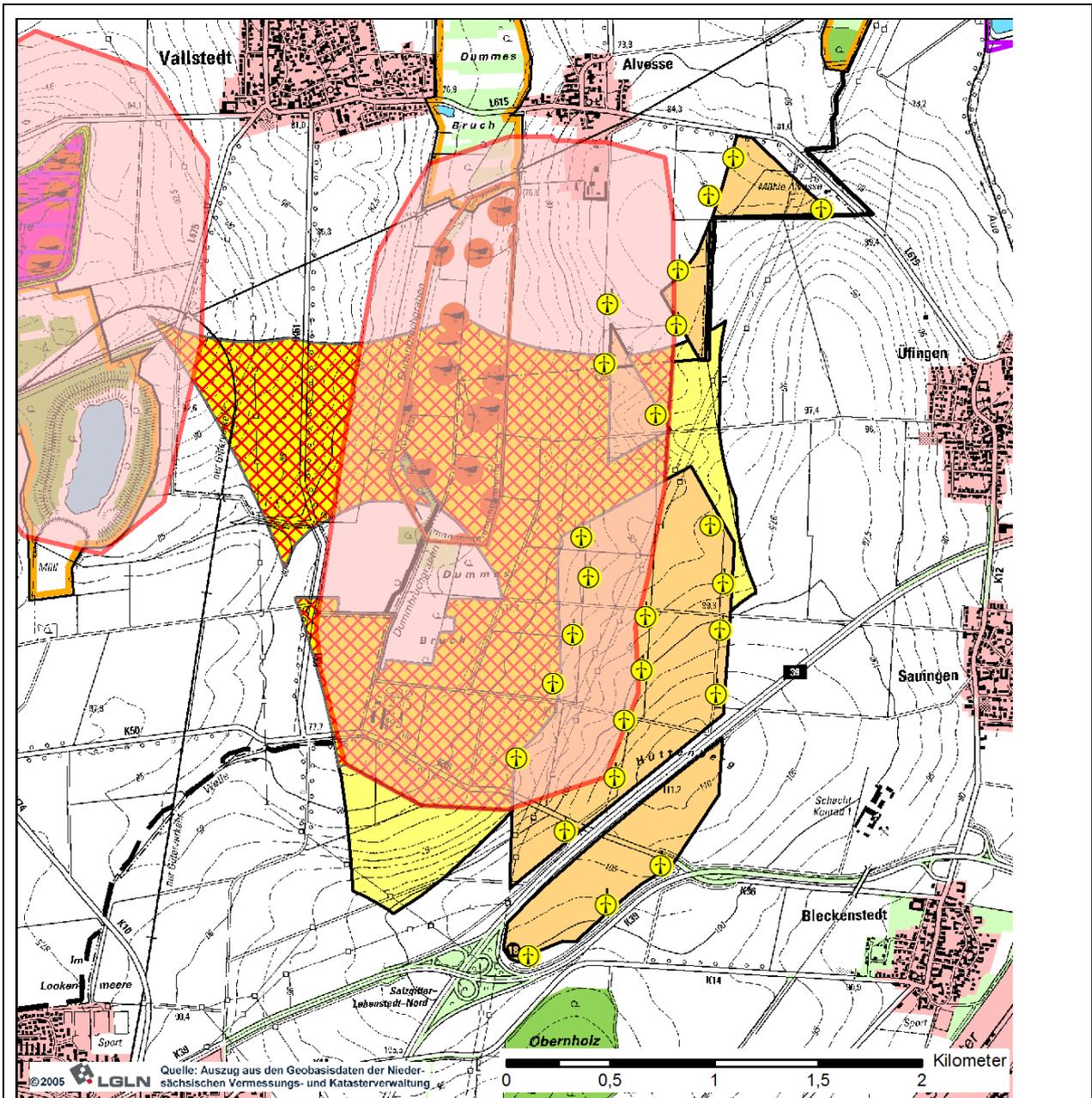
Hierfür spricht insbesondere die massive **Vorbelastung** der Flächen durch die bestehenden 25 WEA, mehrere Straßen (u.a. A 39 angrenzend), eine 110- und eine 220-kV-Leitung sowie zwei angrenzend verlaufende Bahnstrecken, als auch das nach der erheblichen Verkleinerung der Erweiterungsfläche von ehemals 337 ha auf noch ca. 73 ha geringe verbleibende **artenschutzfachliche Konfliktpotenzial.**

	ungeeignet	geeignet
		

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Sauingen SZ 1 Erweiterung



Zeichenerklärung

- Potenzialfläche
- Bestandsfläche VR/EG WEN als Teil der Potenzialfläche
- + WEA im Bestand
- als Vermeidungsmaßnahme entfallende Potenzialfläche
- Bruthabitat planungsrelevanter Vogelart
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- + Brutvogellebensraum (NLWKN 2010)
- EU Vogelschutzgebiet
- Gastvogellebensraum (NLWKN 2006)

Karte 3: Potenzialflächenkulisse nach Umweltprüfung

- Positive Umweltauswirkung
- Keine relevante Umweltauswirkung
- Leicht negative Umweltauswirkung
- Deutlich negative Umweltauswirkung
- Sehr deutlich negative Umweltauswirkung

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter**Gebiet: Sauringen SZ 1 Erweiterung****3.4 Natura 2000 Gebiete**

Das nächstgelegene VSG (DE 3727-401) „Lengeder Teiche“ liegt ca. 500 m nordwestlich der Potenzialfläche. Die laut Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets wertgebenden Zielarten werden nicht durch in vorliegender Entfernung benachbarte Windkraftanlagen beeinträchtigt. Darüber vergrößert sich der Abstand zur geplanten Erweiterung infolge der unter 3.2 beschriebenen artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungsmaßnahmen auf mind. 2.700 m, sodass auch die vom NLT (2014) empfohlene vorsorgeorientierte Mindestentfernung zu Natura 2000-Gebieten von 1.200 m sehr deutlich eingehalten wird.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist mehr als 5 km entfernt. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.

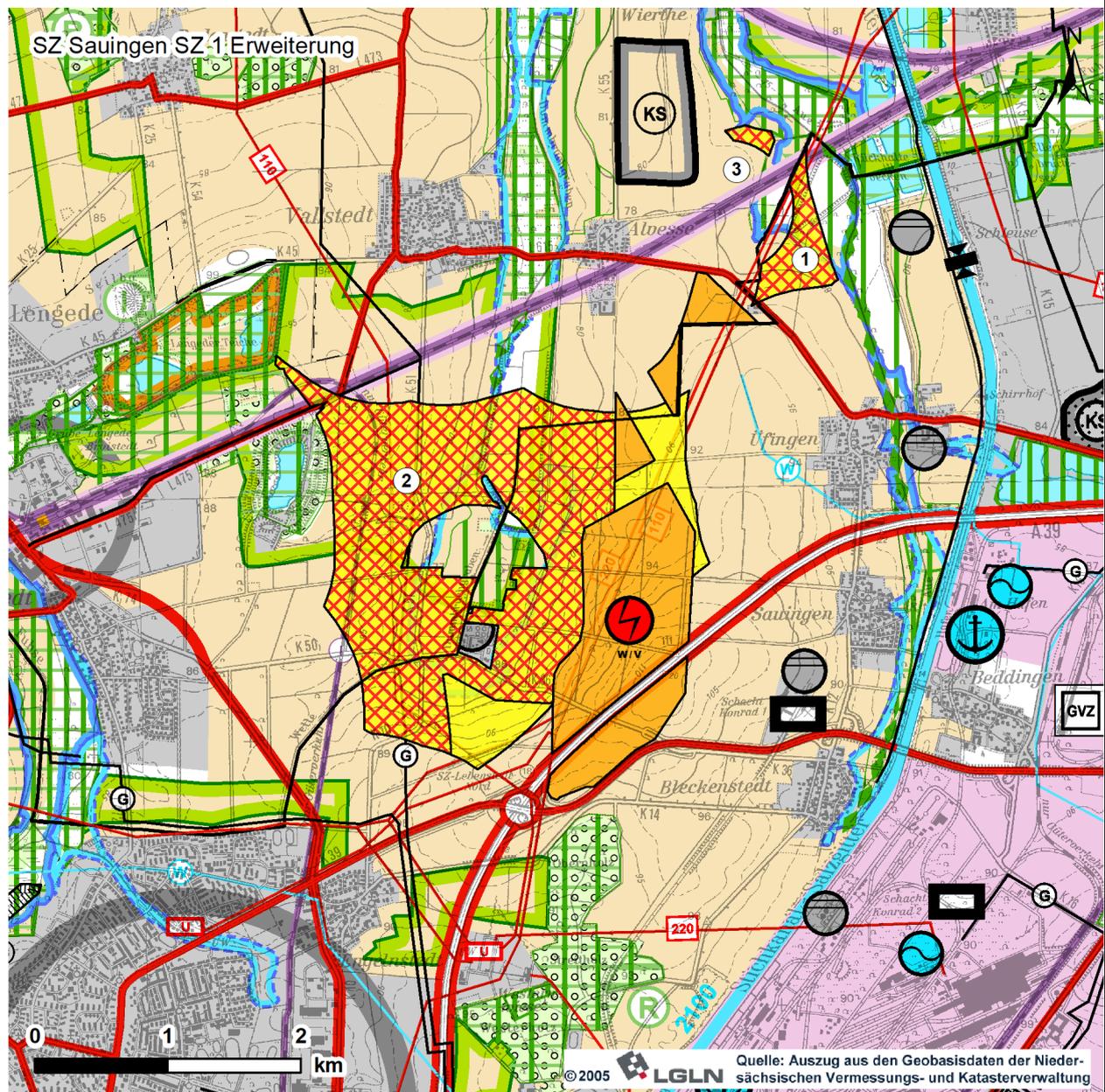
Die Planungen sind mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar.

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Sauingen SZ 1 Erweiterung

4. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener Umweltprüfung



Karte 4: Mögliches Vorrang- bzw. Eignungsgebiet nach Gesamtbeurteilung

Beurteilung von Potenzialflächen

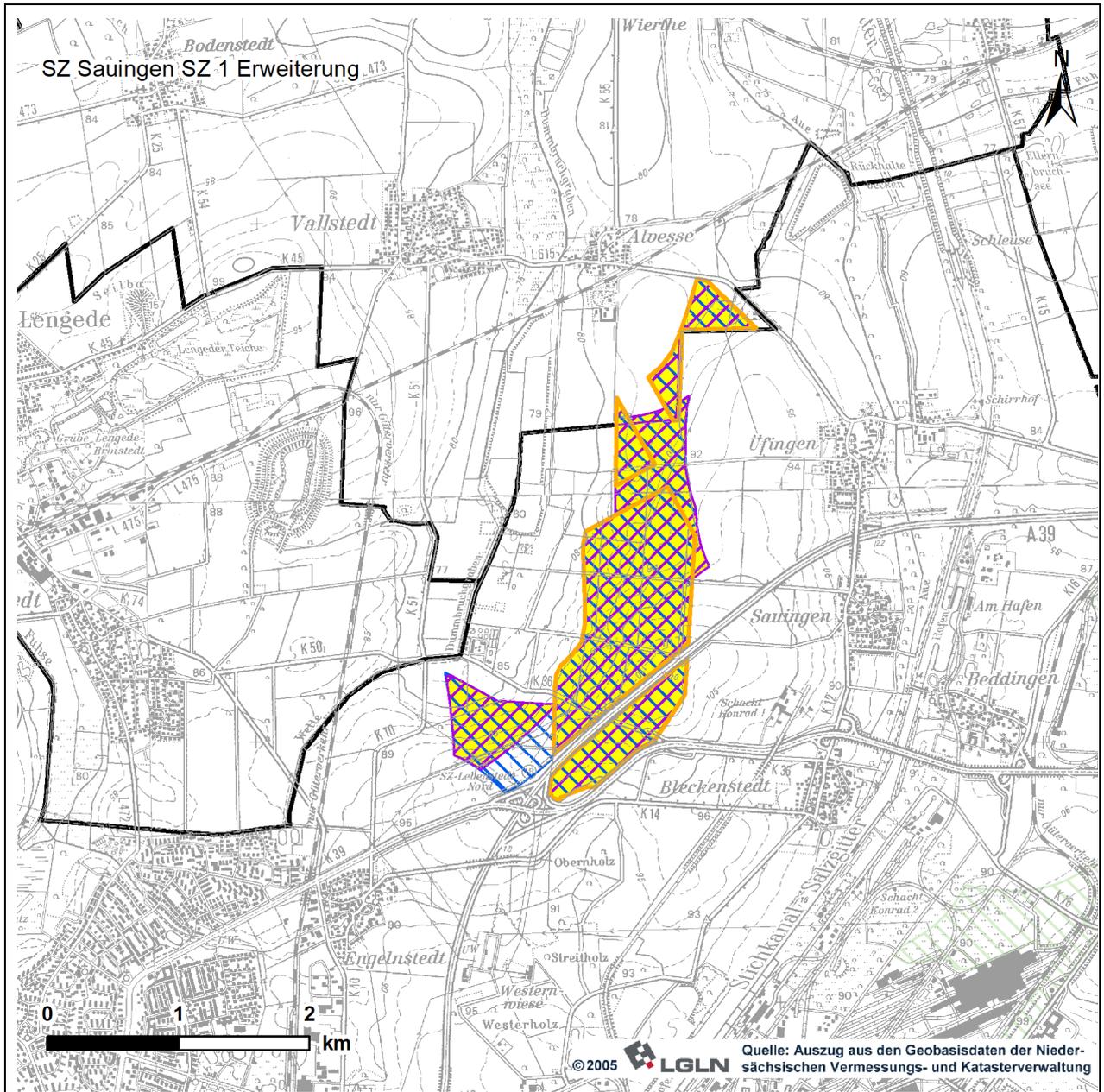
Stadt Salzgitter**Gebiet: Sauringen SZ 1 Erweiterung**

Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse		Bewertung
<p>Siehe die zusammenfassenden Bewertungen in Kapitel 2.9 und Kapitel 3.3.</p> <p>Nach der Windpotenzialstudie für den Großraum Braunschweig sind in der Potenzialfläche ausreichende Windgeschwindigkeiten für den wirtschaftlichen Betrieb raumbedeutsamer WEA vorhanden.</p> <p>Die Netzaufnahmekapazität ist laut Aussage des Netzbetreibers gegeben.</p> <p>Avifaunistische Gründe führen zum Wegfall eines Großteils der Potenzialfläche 2 bis auf einen Bereich südlich der K 36. Innerhalb des Dummen Bruchs wurde im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung ein wahrscheinliches Brutrevier des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans festgestellt. Im Überlagerungsbereich von Potenzialfläche und Brutrevier ist aufgrund der innerhalb des Reviers signifikant erhöhten Flugaktivität der Tiere mit einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan zu rechnen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind wahrscheinlich. Der Empfehlung aus der Umweltprüfung, die Potenzialfläche 2 um den vorgeschlagenen Bereich zurückzunehmen, wird zum Großteil gefolgt (Kap 3.1.2). Im Weiteren erfolgt eine Arrondierung des bestehenden VR WEN zwischen den beiden Flächen, die nördlich der A 39 liegen, da dieser Bereich in einer früheren Konzeption aufgrund einer Richtfunktrasse freigehalten wurde und hieran angrenzend auf den beiden Teilflächen des VR WEN SZ 1 bereits Anlagen stehen.</p> <p>Die verbleibenden Potenzialflächen werden zusammen mit dem Bestandsgebiet als VR WEN festgelegt..</p>		+
Statistik		
Merkmal		Größe in ha
VR WEN Erweiterung		62
VR WEN Bestand		
SZ 1		172
PE 9		21
Summe SZ 1 PE 9		193
Summe		255

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Salzgitter

Gebiet: Sauringen SZ 1 Erweiterung



Gebietskulisse RROP 2008

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Gebietskulisse RROP 2008 - 1. Änderung - Entwurf 01/2019

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Gebietskulisse der 1. Offenlage

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Gebietskulisse der 2. Offenlage

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Stand: 21.01.2019

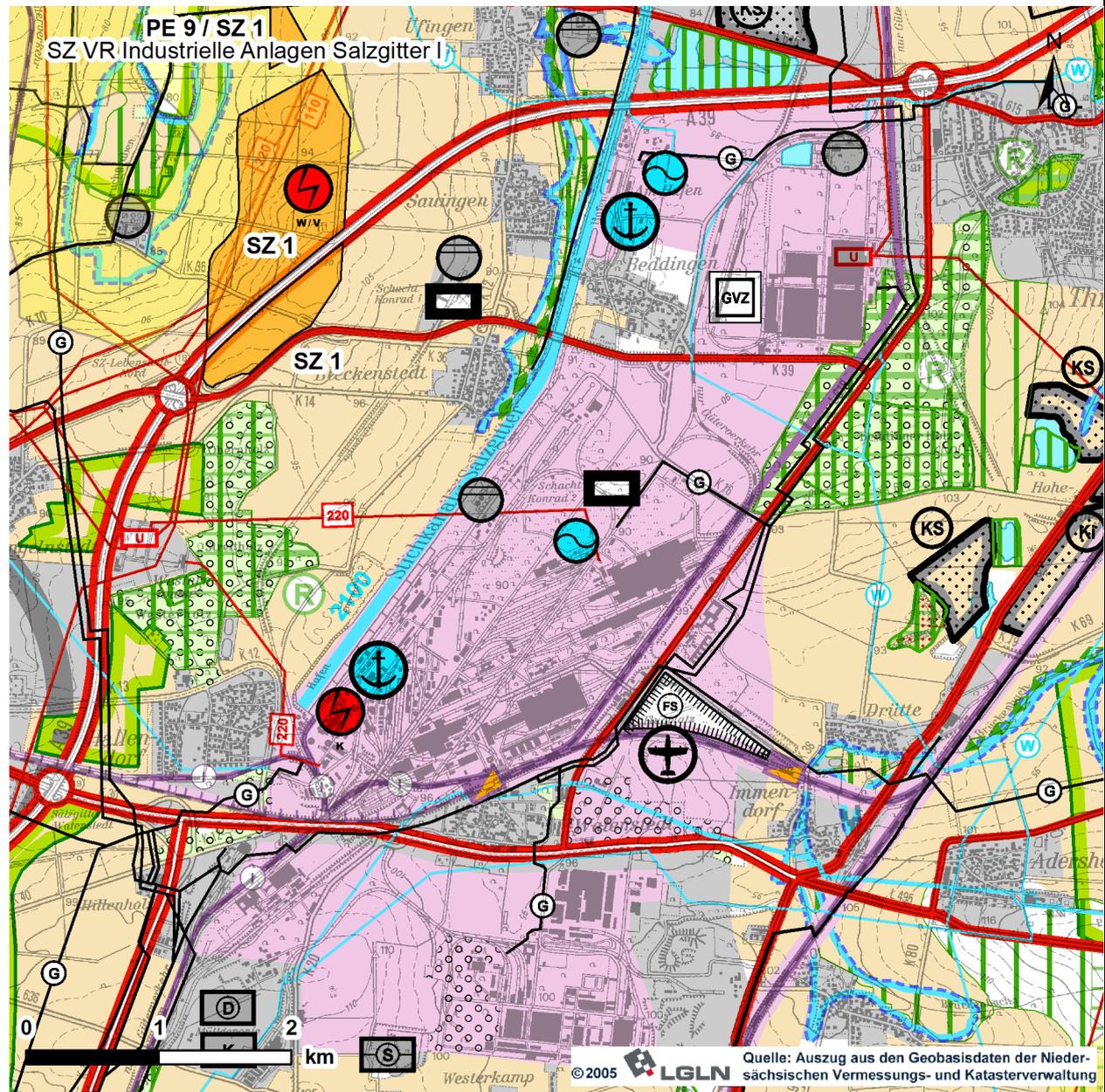
Karte 5: Änderungen der Vorranggebiete im überarbeiteten Entwurf

Gebietsbeurteilung

Stadt Salzgitter

Gebiet: VR Industrielle Anlagen Salzgitter I

1. Gebietsbeschreibung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 LGLN
Stand: 21.01.2019

Karte 1: Gebiet im Kontext raumordnerischer Festlegungen ¹

¹ Legende siehe Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)

Gebietsbeurteilung

Stadt Salzgitter**Gebiet: VR Industrielle Anlagen Salzgitter I**

Merkmal	Beschreibung
Lage des Gebietes	Die betrachteten Flächen liegen im nördlichen Bereich der Stadt Salzgitter, im dortigen Industriegebiet u.a. auf den Arealen der Salzgitter AG und der Volkswagen AG.
Erweiterung eines bestehenden oder mögliche Neufestlegung eines VR/EG WEN	Für die Flächen wurde die Möglichkeit der Neufestlegung eines Eignungsgebietes Windenergienutzung (EG WEN) geprüft.
Anzahl der Potenzialflächen Windenergienutzung	Nach durchgeführter Potenzialflächenermittlung sind in diesem Gebiet keine Potenzialflächen vorhanden. Aufgrund der intensiven Vorprägung durch industrielle Großanlagen soll aber hier eine Ausnahme vom Ziel „Ausschlusswirkung“ geprüft werden (siehe Methodenband Kap. E 4).
Größe	0 ha Potenzialfläche 1716 ha Vorranggebiet (VR) industrielle Anlagen
Windhöffigkeit in 150 m Höhe über Grund	Nach der Windpotenzialstudie für den Großraum Braunschweig sind in der Potenzialfläche ausreichende Windgeschwindigkeiten (7,09 bis 7,27 m/s) für den wirtschaftlichen Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorhanden.
Erschließung	Das VR industrielle Anlagen ist von mehreren klassifizierten Straßen umgeben bzw. wird von diesen gequert. Die Flächen sind durch zahlreiche betriebliche Verkehrswege gut erschlossen.
Netzaufnahmekapazität	Die Netzaufnahmekapazität ist laut Aussage des Netzbetreibers gegeben.
Windenergiebezogene Bauleitplanung	keine

Gebietsbeurteilung

Stadt Salzgitter**Gebiet: VR Industrielle Anlagen Salzgitter I****2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung**

Die einzelfallbezogene Abwägung planungsrelevanter Belange kann entfallen, da für das Gebiet keine raumordnerische Festlegung getroffen werden soll (siehe 2.9).

2.1 Belange des Natur- und Artenschutzes

2.2 Belange des Denkmalschutzes

2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit

2.4 Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange

2.5 Sonstige Festlegungen gem. RROP

2.6 Technische Belange

2.7 Sonstige Belange

2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen

2.9 Zusammenfassende Bewertung der Fläche bzw. des in der Fläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung

Das im ersten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 vorgesehene EG WEN im Bereich des VR industrielle Anlagen in der Stadt Salzgitter soll entfallen. Hintergrund dieser Entscheidung sind unter anderem während des Beteiligungsverfahrens bekanntgewordene Ausschlussgründe:

- Bebauungsplanbereiche gem. § 30 BauGB,
- Gebiete, die nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zu beurteilen sind,
- Abstandspuffer von 1000 m zu durch Bebauungspläne festgelegten Siedlungsbereichen,
- Gründe der Luftverkehrssicherheit.

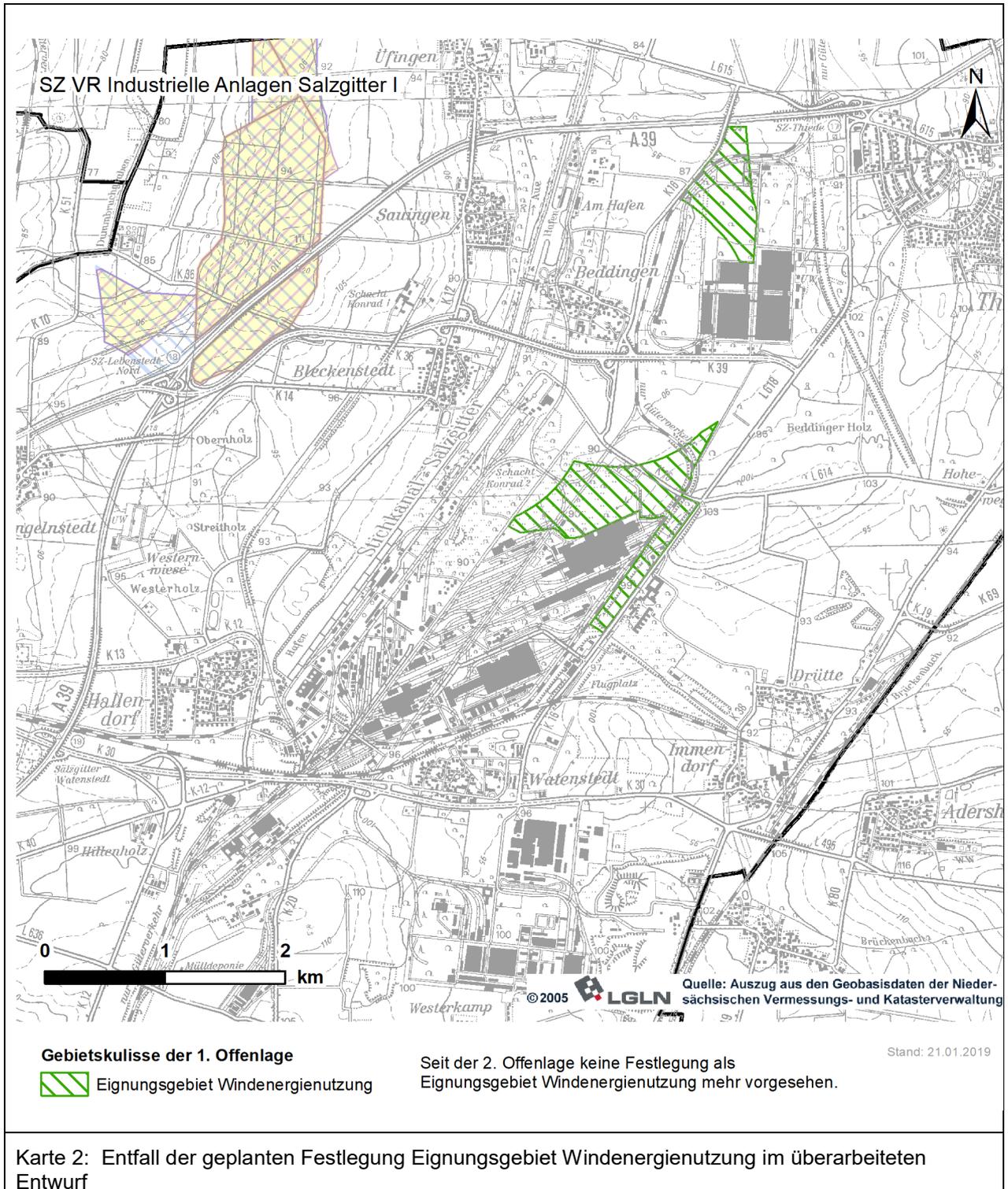
Wegen der intensiven Vorprägung durch industrielle Anlagen einerseits und der umfangreichen vorhandenen Flächenreserven andererseits soll aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) in diesem Gebiet nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Der Regionalverband beabsichtigt daher, für das in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 dargestellte Vorranggebiet industrielle Anlagen (s. Karte 1) eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG in das RROP aufzunehmen.

Die Ausnahme von dem Ziel der Raumordnung „Ausschlusswirkung“ führt dazu, dass weder eine Entwicklungs- noch eine Ausschlusszone für die WEN vorgesehen ist, sondern es den nachfolgenden Ebenen überlassen wird, die Zulässigkeit von WEA zu steuern (siehe auch Kapitel E 4 des Methodenbandes).

Gebietsbeurteilung

Stadt Salzgitter

Gebiet: VR Industrielle Anlagen Salzgitter I

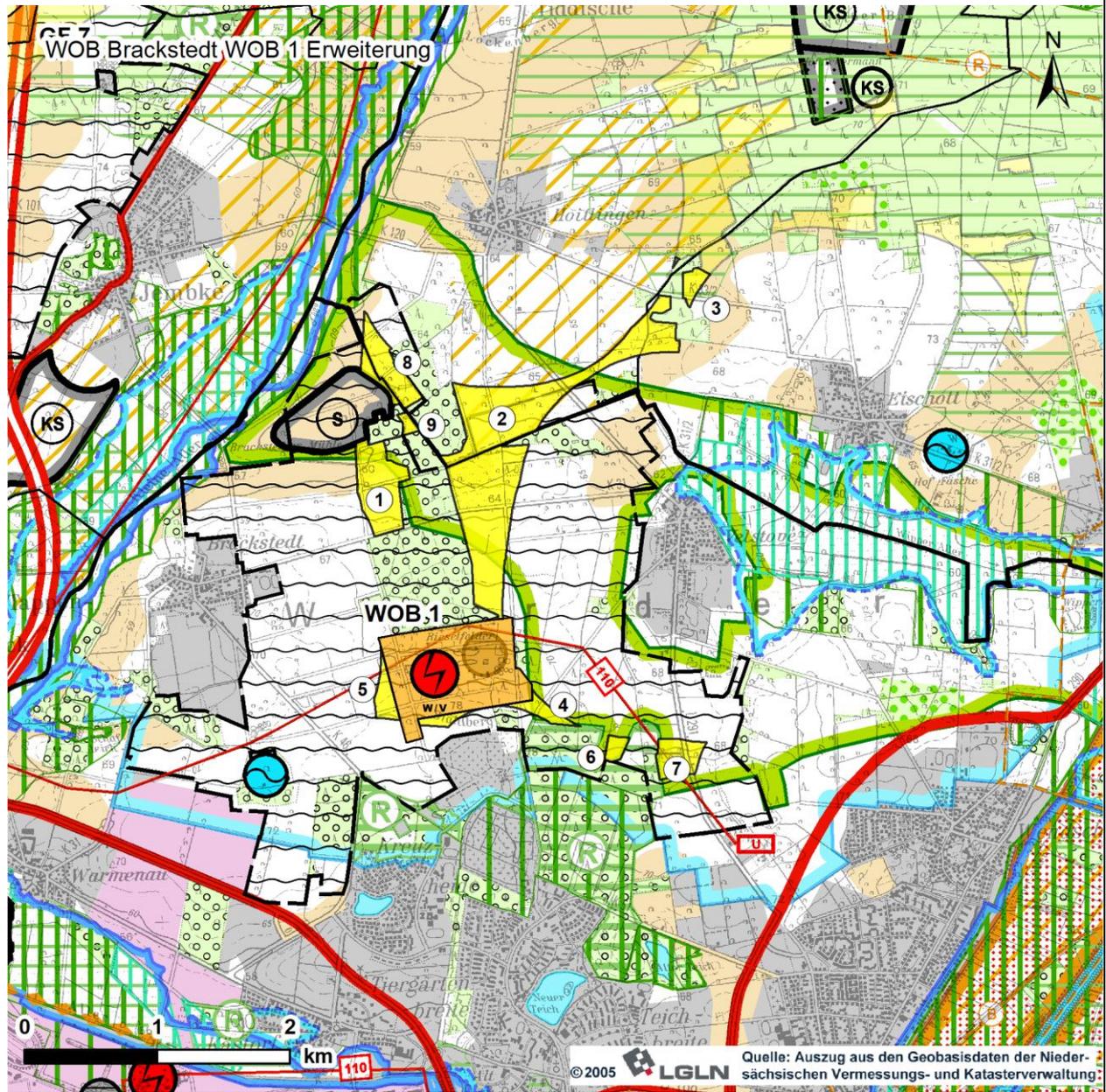


Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg

Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung

1. Potenzialflächenbeschreibung



Karte 1: Potenzialfläche im Kontext raumordnerischer Festlegungen ¹

¹ Legende siehe Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg**Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung**

Merkmal	Beschreibung
Lage des Gebietes	Die Potenzialflächen liegen im Stadtgebiet von Wolfsburg und im Landkreis Gifhorn, östlich des Stadtteiles Brackstedt, nördlich des Stadtteiles Tiergartenbreite und südwestlich als auch nordwestlich des Stadtteiles Velstove und in der Samtgemeinde Brome südlich der Ortschaft Hoitlingen.
Erweiterung eines bestehenden oder mögliche Neufestlegung eines VR/EG WEN	Im Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) WOB 1 sind 5 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb. Die Potenzialflächen bieten die Möglichkeit der Erweiterung dieses VR WEN.
Anzahl der Potenzialflächen WEN	9
Größe	154 ha
Windhöufigkeit in 150 m Höhe	Nach der Windpotenzialstudie für den Großraum Braunschweig sind in der Potenzialfläche ausreichende Windgeschwindigkeiten (6,91 - 7,27 m/s) für den wirtschaftlichen Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorhanden.
Erschließung	Südlich der Potenzialfläche 1 verläuft zwischen Brackstedt und Velstove die K 31, die auch die Potenzialfläche 2 durchquert. Die Potenzialflächen 2 und 7 werden von der L 291 durchquert. Die Potenzialflächen werden durch mehrere Wirtschaftswege erschlossen.
Netzaufnahmekapazität	Die Netzaufnahmekapazität ist eingeschränkt. Sie kann nach Aussage des Netzbetreibers hergestellt werden. Im nördlichen Bereich des bestehenden VR WEN WOB 1 verläuft eine 110-kV-Hochspannungsleitung.
Windenergiebezogene Bauleitplanung	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolfsburg (wirksam zum 10.06.2011): Darstellung einer Sonderbaufläche WEA mit Ausschlusswirkung, maximale Höhe baulicher Anlagen: 100 m. Die Darstellung befindet sich innerhalb des VR WEN (Bestand).

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg**Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung**

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung	
2.1 Belange des Natur- und Artenschutzes	Bewertung
<p>Die Prüfung folgender Belange erfolgt in Kapitel 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Potenzialfläche 3 sowie der nördliche Bereich von Potenzialfläche 2 liegen in einem Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans. - Potenzialfläche 2 wird teilweise von den Prüfradien zweier Rotmilan-Brutstandorte überdeckt. - Im südlichen Teil der Potenzialfläche befindet sich ein potenzielles Nahrungshabitat des Seeadlers. - Die Potenzialflächen 1, 2, 6 und 7 liegen teilweise sowie die Potenzialflächen 8 und 9 vollständig in einem VR Freiraumfunktionen. - Im Nachgang des Erörterungstermins im Frühjahr 2018 hat die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg dem Regionalverband die Ergebnisse zweier Brutvogelkartierungen aus dem Jahr 2015 nachgereicht, welche im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes der Stadt durchgeführt wurden. Die in diesen Kartierungen festgestellten Brutstandorte des Rotmilans befinden sich in unmittelbarer Nähe zum bestehenden VR WEN bzw. zu den angrenzenden Potenzialflächen. 	!
2.2 Belange des Denkmalschutzes	
Innerhalb der Potenzialflächen sind weder Bau- noch Bodendenkmäler vorhanden.	0
2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit	
Das Landschaftsbildgutachten stellt im südlichen Bereich der Potenzialfläche Vorbelastungen durch eine Hochspannungsleitung und die bestehenden WEA im VR WEN WOB 1 fest.	(+)
2.4 Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange	
Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb eines VR Trinkwassergewinnung sowie teilweise in einem Trinkwassergewinnungsgebiet bzw. in den Schutzzonen IIIa und IIIb eines Wasserschutzgebietes. Die WEN ist mit dieser Festlegung vereinbar (siehe Kapitel E 3.1.4.4.1 des Methodenbands).	0
Das VB Wald grenzt an alle Teilflächen an. Im Falle einer Festlegung der Potenzialflächen als VR WEN ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen, ob ggf. Abstände zu den Waldrändern eingehalten werden müssen.	0

-- = sehr negativ

- = negativ

(-) = mit Einschränkungen negativ

0 = indifferent

(+) = mit Einschränkungen positiv

+ = positiv

++ = sehr positiv

! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg

Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung

2.5 Sonstige Festlegungen gem. RROP	
Die Potenzialfläche liegt nahezu vollständig in einem Vorbehaltsgebiet (VB) Abwasserverwertungsfläche. Eine Beeinträchtigung der Abwasserverwertung ist aufgrund von Flächenverlusten infolge der notwendigen Erschließungsmaßnahmen und durch die Standorte der WEA selbst nur in geringem Maße zu erwarten. Auch die im bestehenden VR WEN betriebenen und im VB Abwasserverwertungsfläche gelegenen fünf WEA belegen, dass die festgelegte Nutzung mit der WEN vereinbar ist. In nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sind ggf. die Belange der Abwasserverregnung zu beachten.	0
Die Potenzialflächen sind im RROP teilweise als VB Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) und / oder (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) festgelegt. Die WEN ist mit dieser Festlegung vereinbar (siehe Kapitel E 3.1.4.5.2 des Methodenbands).	0
Die Potenzialflächen 1, 2, 6 und 7 liegen teilweise in einem VR Freiraumfunktionen. Die hiermit verbundenen Funktionen (siedlungsnaher Erholungseignung, Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Böden, großräumige ökologische Vernetzung und Hochwasserschutz) werden durch die potenzielle WEN nicht wesentlich eingeschränkt.	0
2.6 Technische Belange	
Die Potenzialfläche wird von einer Kreis- und einer Landesstraße durchquert. Durch die einzuhaltenen Mindestabstände ergeben sich hier zwar Einschränkungen für die Nutzbarkeit der Fläche, eine grundsätzliche Eignung ist aber weiterhin gegeben. Die Bestimmung der Abstände kann jedoch maßstabsbedingt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	(-)
Durch die Potenzialflächen 5 und 7 verläuft eine 110-kV-Hochspannungsleitung, die im Falle einer Festlegung dieses Teilbereiches als VR WEN auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet werden muss. Aufgrund einzuhaltender Abstände ist die WEN dadurch nur eingeschränkt möglich.	(-)
Die geplante Erweiterung des VR WEN liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von WEA gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist eine Einschränkung bzgl. Anzahl und Höhe der WEA wahrscheinlich. Eine Prüfung dieses Sachverhalts kann erst im Genehmigungsverfahren aufgrund einer konkreten Anlagenkonstellation erfolgen.	(-)
Durch das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung verlaufen zwei Richtfunkverbindungen auf gleicher Trasse. Die Windenergienutzung wird hierdurch nur geringfügig eingeschränkt.	(-)
2.7 Sonstige Belange	
Keine.	0

-- = sehr negativ
 - = negativ
 (-) = mit Einschränkungen negativ
 0 = indifferent

(+) = mit Einschränkungen positiv
 + = positiv
 ++ = sehr positiv

! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg

Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung

2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen	
In direktem Anschluss an die potenzielle Erweiterungsfläche befinden sich im Norden die Potenzialflächen im Gebiet Tiddische 01. Wegen des einzuhaltenden Mindestabstandes zwischen VR WEN (hier: 3 km) ist deshalb eine vollständige Festlegung beider Flächen als VR WEN nicht möglich. Die Erweiterung des bereits existierenden Gebietes genießt hier Vorrang. Die Erweiterung tritt auch deshalb in den Fokus, da die Potenzialflächen im Gebiet Tiddische 01 nicht für die WEN entwicklungsfähig sind.	(-)
2.9 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche bzw. des aus der Potenzialfläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung	Bewertung
<p>Die Potenzialflächen bieten grundsätzlich die Möglichkeit, das vorhandene VR WEN WOB 01 zu erweitern.</p> <p>Aufgrund der Windhöflichkeit von mehr als 6,91 m/s ist eine grundsätzliche Eignung für die WEN innerhalb der Potenzialflächen vorhanden.</p> <p>Durch die einzuhaltenden Mindestabstände zu vorhandenen Straßen ergeben sich Einschränkungen für die Nutzbarkeit der Fläche, eine grundsätzliche Eignung ist aber weiterhin gegeben.</p> <p>Die potenziellen Erweiterungsflächen des VR unterliegen allerdings einer Reihe von weiteren Restriktionen, die überwiegend natur- und artenschutzrechtlicher Art sind. Daher ist eine Flächenreduzierung im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung zu erwarten.</p>	+

-- = sehr negativ

- = negativ

(-) = mit Einschränkungen negativ

0 = indifferent

(+) = mit Einschränkungen positiv

+ = positiv

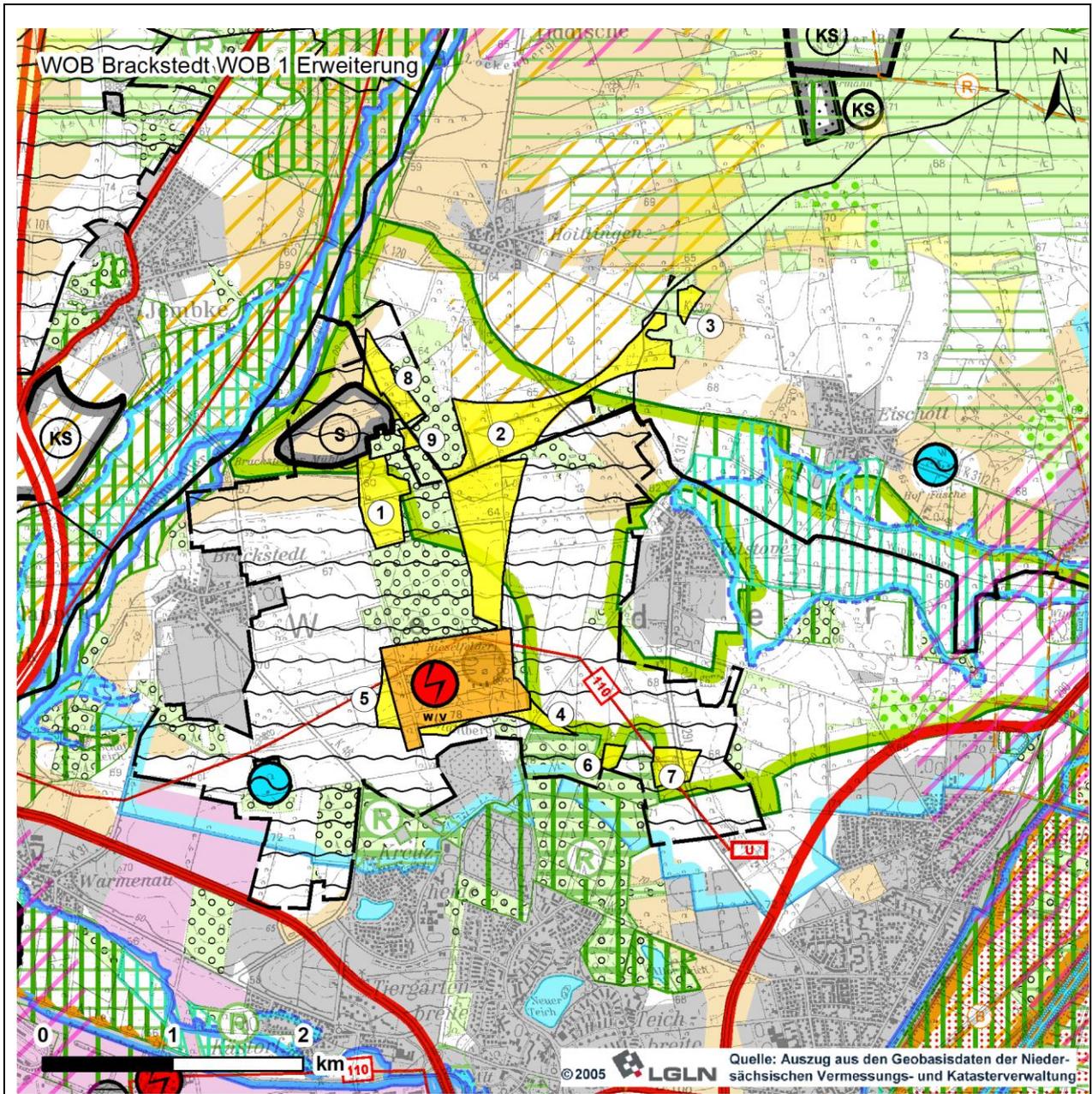
++ = sehr positiv

! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg

Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung



Stand: 21.01.2019

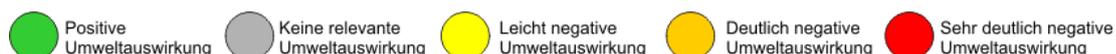
Karte 2: Potenzialflächenkulisse nach Abwägung relevanter Belange

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg

Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung	
3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Das VR WEN Brackstedt WOB 1 umfasst nach der regionalplanerischen Abwägung eine ca. 154 ha große Fläche nördlich, westlich und südlich des bestehenden VR WEN.</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich im süd-östlichen Randbereich der naturräumlichen Haupteinheit „Lüneburger Heide“ innerhalb des Landschaftsraums der „Ostheide“. Das Relief ist leicht wellig und die Potenzialfläche weist Höhenlagen zwischen etwa 60 und 80 m ü. NN auf. Die teils weiträumigen Ackerschläge sind weitgehend ausgeräumt sowie strukturarm und werden intensiv ackerbaulich genutzt. Die Potenzialfläche selber ist nahezu gehölzfrei. Zwischen den Potenzialflächen befindet sich ein großflächiges Waldgebiet (Nadelholz). Westlich der Potenzialfläche schließen sich kleinflächige Wiesen- und Weidenbereiche an, südlich befinden sich zum Teil hochwertige Laub- und Mischwaldgebiete.</p> <p>Relevante Vorbelastungen gehen von der die Potenzialfläche schneidenden K 31 und L 291, einer die Potenzialfläche 5 querenden 110-kV-Leitung sowie fünf WEA auf dem bestehenden VR WEN WOB 1 aus. Des Weiteren befinden sich auf dem angrenzenden VR WEN Rieselfelder sowie ein Kies- und ein Klärwerk in unmittelbarer Umgebung. Insgesamt ist eine erhöhte Vorbelastung der Fläche erkennbar.</p>	
3.1 Voraussichtliche abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	Bewertung
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Für den Wolfsburger Stadtteil Velstove ergibt sich eine optische Bedrängung durch eine räumliche Umfassung durch pot. WEA von mehr als 120°. Eine derartige Umfassung des Stadtteils durch die Windenergienutzung ist nicht erwünscht (vgl. Kap. E 3.1.4.3.5 des Methodenbands) und daher zwingend zu vermeiden. Um eine optische Bedrängung durch Umfassung zu vermeiden, wird empfohlen, Teilflächen im Norden bzw. Süden zurückzunehmen und nicht mehr als etwa 1/3 des gesamten Horizonts des betroffenen Stadtteils aus gesehen zu beeinträchtigen.</p> <p>Für die östlich und westlich der Potenzialfläche liegenden Ortschaften Velstove, Eischott und Brackstedt können aufgrund ihrer Lage und der Entfernung zur Potenzialfläche bei tiefstehender Sonne temporär Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen auftreten. Für die nördlich liegenden Ortschaften Jembke und Hoitlingen können sich ebenfalls Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen ergeben, die aufgrund der Lage und der Entfernung zur Potenzialfläche jedoch als gering anzunehmen sind. Da der vorsorgeorientierte Mindestabstand zu geschlossenen Siedlungen des baurechtlichen Innenbereichs von 1.000 m jedoch eingehalten wird, ist eine übermäßige, unzumutbare Störung durch bedrängende Wirkung, Reflexionen, Schattenwurf und ggf. auch Schall nicht zu erwarten. Für die Ortschaft Kreuzheide entstehen aufgrund der günstigen südlichen Lage zur Potenzialfläche keine Beeinträchtigungen.</p>	 
3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)	
<p>In einem Abstand von jeweils 600 m liegen westlich der Potenzialfläche 1 und östlich der Potenzialfläche 2 zwei Brutvogellebensräume der NLWKN Erfassung (2010) mit einer landesweiten Bedeutung als Großvogellebensraum, das westliche Gebiet mit spezifischer Bedeutung als Nahrungshabitat für den Weißstorch. Informationen zu weiteren Vorkommen windkraftempfindlicher Arten liegen nicht vor, es sollte eine vertiefte Untersuchung dieser Bereiche auf nachfolgender Ebene erfolgen. Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht endgültig ausgeschlossen werden. Für einen ca. 1900 m westlich der Potenzialfläche 5 gelegenen weiteren Brutvogellebensraum der NLWKN Erfassung (2010) (offener Status) liegen keine Hinweise auf windkraftempfindliche Arten vor.</p>	



Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg**Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung**

Der nördliche Teil der Potenzialfläche 2 überlagert sich mit einem Verbreitungsschwerpunkt des in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Ortolans. Grundsätzlich gelten Singvogelarten als gegenüber WEA weitgehend unempfindlich. Diese Grundannahme konnte im Rahmen einer Studie von ST EINBORN & REICHENBACH (2012) auch für den Ortolan bestätigt werden. Für den Ortolan können der Studie zufolge weder Bestandsabnahmen noch Meidungsverhalten aufgrund von WEN nachgewiesen oder auch nur vermutet werden. Eine Beeinträchtigung des Ortolans durch die geplante Erweiterung ist somit auszuschließen.



Die Potenzialfläche 2 überlagert sich zum Teil großflächig mit zwei östlich liegenden Brutstandorten des Rotmilans. Durch die Potenzialfläche wird die vorsorgeorientierte Abstandsempfehlung des NLT (2014) von 1.500 m zu den östlich gelegenen Brutstandorten deutlich unterschritten. Zwar muss allein die Unterschreitung der pauschalen und vorsorgeorientierten Abstandsempfehlung nicht bedeuten, dass artenschutzrechtliche Verbote zwingend auftreten. Da mit zunehmender Nähe zum Horststandort das Kollisionsrisiko jedoch immer weiter zunimmt und damit das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG wahrscheinlicher wird, sollte eine auch in der Rechtsprechung als starkes Indiz für ein Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan anerkannte Mindestentfernung von 1.000 m durch das geplante VR WEN nicht unterschritten werden. Aufgrund der in Horstnähe belegbar statistisch erhöhten Überflugdichte ist im Überschneidungsbereich ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die stark kollisionsgefährdete Art anzunehmen. Durch Reduzierung der Größe der Potenzialfläche und eine Vergrößerung des Abstandes auf 1.000 m zu den betroffenen Horststandorten kann das erhöhte Kollisionsrisiko vermieden werden.



Das nächstgelegene Bruthabitat des Seeadlers mit landesweiter Bedeutung liegt ca. 9 km entfernt, der empfohlene Mindestabstand von 3 km zu Brutplätzen (NLT 2014) wird deutlich eingehalten. Die Potenzialfläche 2 überlagert sich südlich sowie nördlich mit einem potenziellen Flugkorridor des Seeadlers. Die Potenzialfläche 5 überlagert sich ebenfalls vollständig mit einem potenziellen Flugkorridor sowie mit einem potenziellen Nahrungshabitat des Seeadlers. Diese Art zeigt ein geringes Meidungsverhalten (geringe artbezogene Empfindlichkeit) gegenüber WEA. Laut NLT (Niedersächsischer Landtag) besteht daher ein generelles Kollisionsrisiko für diese Großvogelart. Die Überlagerung betrifft den südlichen sowie den nördlichen Teil der Potenzialfläche, aus diesem Grund können artenschutzrechtliche Konflikte in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Es besteht zwar bereits eine Vorbelastung durch die bestehenden WEA auf dem VR WEN WOB 1, insbesondere durch die vier westlichen Anlagen, die quer zur Flugrichtung des potenziellen Flugkorridors und des Nahrungshabitates stehen (Riegelwirkung). Das bereits erhöhte Risiko der Kollisionsgefährdung sollte nicht durch eine potenzielle Verstärkung der Riegelwirkung in diesem Bereich weiter gesteigert werden. Durch eine Rücknahme der Potenzialfläche in diesen Bereichen kann das erhöhte Kollisionsrisiko vermieden werden.



Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potenzialflächen für Fledermäuse liegen nicht vor. Ein relevantes Vorkommen windkraftempfindlicher Arten ist aufgrund der Strukturarmut auf den Potenzialflächen selber als unwahrscheinlich anzusehen. Die auf der Potenzialfläche und angrenzend vorhandenen kleinen Still- und Fließgewässer (Düpebach, Wipperaller) stellen potenzielle Leitstrukturen bzw. Nahrungshabitats für potenziell vorkommende lokale Populationen dar, da die angrenzenden Nadelwälder für Fledermäuse jedoch von eher nachrangiger Bedeutung sind, ist ein artenschutzfachliches Konfliktpotenzial als gering anzusehen.



Die Potenzialflächen 1, 2, 4 bis 9 grenzen an ein im geltenden RROP festgelegtes VB Wald, dieses wird durch die Planungen nicht negativ beeinträchtigt. Im Bereich einer kleinen Splitterfläche (Potenzialfläche 9), die vollständig von Wald umgeben ist, sollte eine kleinflächige Rücknahme erfolgen, um der im geltenden RROP festgelegten besonderen Schutzfunktion des Waldes gerecht zu werden.

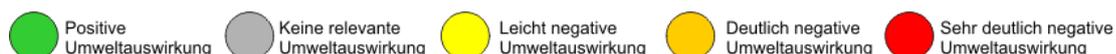


Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg

Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung

<p>Im Zuge der Erörterung im Frühjahr 2018 hat die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg dem Regionalverband die Ergebnisse zweier Brutvogelkartierungen aus dem Jahr 2015 nachgereicht, welche im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes der Stadt durchgeführt wurden. Die Kartierungen zeigen, dass der nördliche Stadtrand äußerst dicht von Rotmilanen besiedelt ist. Zwischen Tappenbeck im Westen und Vorsfelde im Osten brüten demnach mindestens 10 Brutpaare des Rotmilans. Zwei Brutplätze befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Potenzialflächen am Rand des Waldgebiets Düpe sowie direkt südwestlich des bestehenden Windparks. Weitere Brutplätze finden sich überdies nördlich von Brackstedt in ca. 1.300 m Entfernung sowie im Umfeld von Velstove. Insgesamt ist aufgrund der unmittelbar an den Potenzialflächen für eine Erweiterung sowie der im näheren Umfeld weiteren brütenden Tiere mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und somit mglw. unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Der Mindestabstand zu den Brutplätzen sollte zur Vermeidung derartiger Konflikte auf 1.000 m erhöht werden.</p>	
<p>3.1.3 Wasser</p>	
<p>Mehrere kleine Fließgewässer (Düpebach, Wipperaller) sowie Gräben und ein kleines Stillgewässer befinden sich auf der Potenzialfläche. Diese können aufgrund der geringen Größe im Rahmen der Detailplanungen von WEA berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Mögliche negative Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden.</p>	
<p>3.1.4 Landschaft</p>	
<p>Das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und innerhalb des Betrachtungsraumes wird durch die Erweiterung weiter stark technisiert. Die Potenzialfläche selbst ist weitestgehend ausgeräumt und wenig strukturiert, das Landschaftsbild und seine Erlebbarkeit unterliegen einer Vorbelastung durch die die Potenzialflächen schneidenden K 31 und L 291, eine die Potenzialfläche 5 querende 110-kV-Leitung sowie fünf bestehende WEA. Des Weiteren befinden sich Rieselfelder sowie angrenzend ein Kies- und ein Klärwerk in unmittelbarer Umgebung.</p> <p>Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 – 3.000 m Abstand) ist aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils insbesondere nach Norden, Osten und Westen mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen. Nach Süden schränken Waldgebiete die Fernsichtbarkeit der Anlagen teilweise ein. Zusätzlich kann es (je nach Planung) zu einer kumulativen Wirkung (Riegelwirkung) der langgestreckten Potenzialfläche mit dem bereits bestehenden VR WOB 1 kommen.</p> <p>Durch die Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche kommt es zur Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung durch Schallemissionen und visuelle Störungen. Der Landschaftsraum unterliegt bereits einer Vorbelastung, dennoch hat der Bereich aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Wolfsburg eine wichtige (Nah-) Erholungsfunktion für die umliegenden Siedlungsflächen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung sowie in Verbindung mit der nicht erkennbaren besonderen Bedeutung der Flächen für die ruhige Erholung im regionalen Betrachtungsmaßstab, also über die allgemeine Naherholungsfunktion hinaus, werden keine erheblich negativen Auswirkungen entstehen. Dennoch kann in diesem Bereich aufgrund der langgestreckten Ausdehnung der Potenzialfläche eine bedrängende Wirkung durch die WEA entstehen, wodurch die Erholungsnutzung stark eingeschränkt werden kann.</p> <p>Die Potenzialfläche 2 überlagert sich großflächig, die Potenzialfläche 1 kleinflächig mit einem im geltenden RROP festgelegten VR Freiraumfunktion. Die mit der Festlegung geschützten Freiraumfunktionen werden durch die Erweiterung des VR WOB 1 nicht erheblich beeinträchtigt.</p>	   



Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg**Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung****3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen**

Zum Schutz der bekannten Rotmilanvorkommen und mit dem Ziel, das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden wird nachdrücklich empfohlen, die sich mit einem 1.000 m breiten Korridor um die Brutplätze überlagernden Bereiche von der Planung auszunehmen. Hiervon sind die Potenzialflächen 1, 4 bis 7 und 9 im vollen Umfang und die Potenzialflächen 2 und 8 teilweise betroffen. Zum Schutz des Seeadlers erfolgt eine Flächenrücknahme in den sich überlagernden Bereichen der Potenzialfläche mit dem südlich liegenden potenziellen Flugkorridor und dem potenziellen Nahrungshabitat, um das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Die Teile der verbleibenden Potenzialflächen 2 und 8 sowie die Potenzialfläche 3 weisen zu dem bestehenden VR WEN WOB 1 keinen räumlich funktionalen Zusammenhang mehr auf, so dass sie für eine Erweiterung des Gebiets nicht mehr in Frage kommen. Dadurch ergibt sich für den Stadtteil Velstove keine räumliche Umfassung mehr.

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg

Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung

3.3 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche

Vor dem Hintergrund der erfolgten Alternativenprüfung, sowohl auf Ebene der Weißflächenanalyse als auch im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung, sowie unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keinerlei naturschutzfachlich geeignete Potenzialflächen für eine Erweiterung des bestehenden VR WEN WOB 1. Ein Großteil der geprüften potenziellen Erweiterungsflächen sind insbesondere aufgrund der zahlreichen und in unmittelbarer Nähe brütenden Rotmilanvorkommen aufgrund von sehr wahrscheinlichen artenschutzrechtlichen Verboten nicht für die Windenergienutzung geeignet. Die verbleibenden Potenzialflächen mit geringerem artenschutzrechtlichen Risiko sind für eine gebündelte Nutzung der Windenergie nicht hinreichend groß und stehen zudem nicht weiter in räumlichem Zusammenhang mit dem potenziell zu erweiternden Bestandsgebiet. Sie müssen daher entfallen.

Somit ist lediglich eine Übernahme des bestehenden VR WEN mit fünf in Betrieb befindlichen WEAn denkbar. Die bestehenden Anlagen waren offensichtlich genehmigungsfähig und besitzen – auch bei Wegplanen des VR WEN – Bestandsschutz, sodass die bloße Übernahme des VR kurzfristig keinen negativen Einfluss auf den Schutz des Rotmilans besitzt. Zum heute noch nicht absehbaren Zeitpunkt eines möglichen Repowerings kann und muss die Situation in Bezug auf den Rotmilan sodann neu bewertet werden, mit derzeit noch nicht vorherzusagendem Ergebnis.

ungeeignet



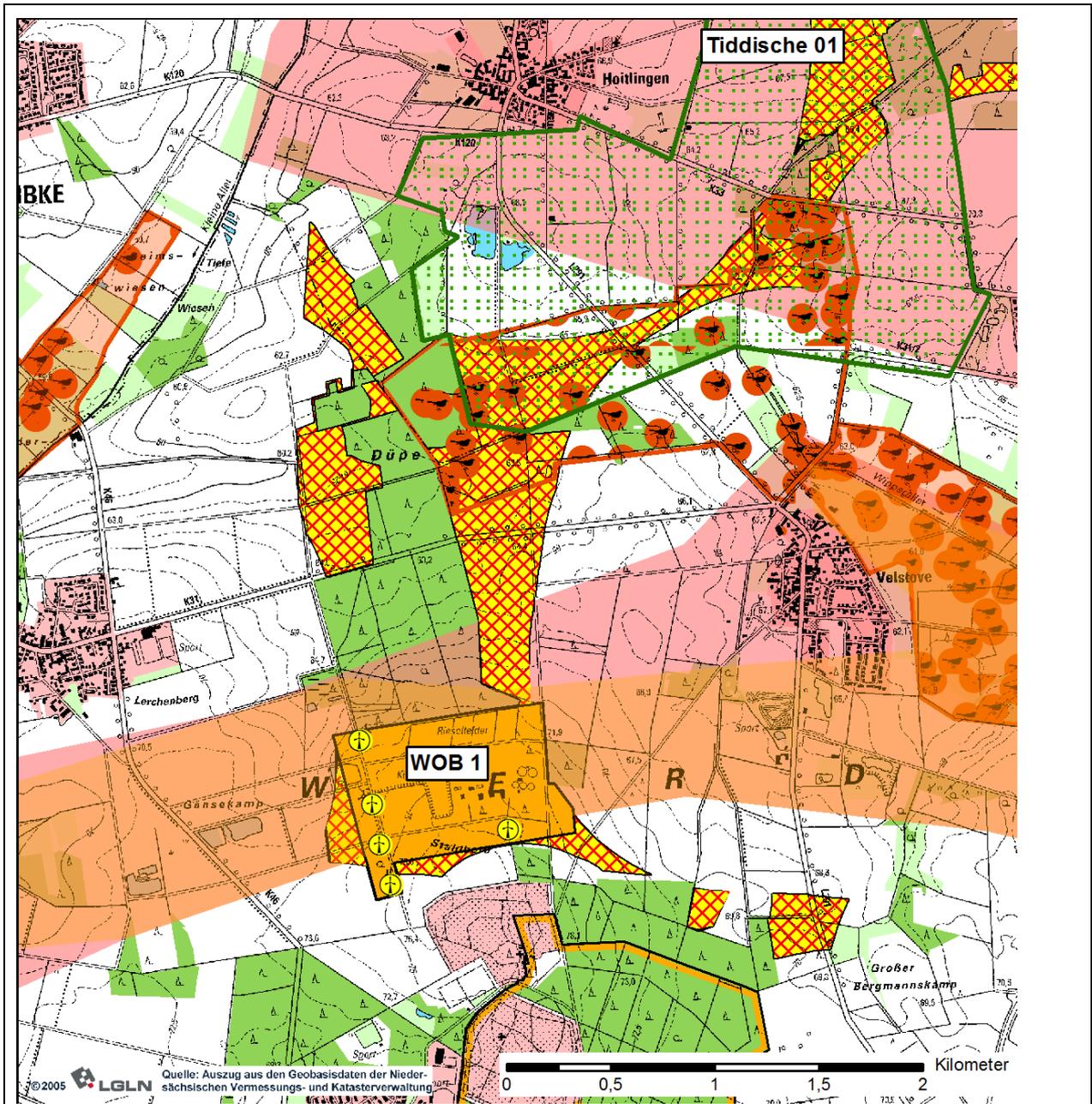
geeignet



Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg

Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung



Zeichenerklärung

- Potenzialfläche
- Bestandsfläche VR/EG WEN als Teil der Potenzialfläche
- + WEA im Bestand
- als Vermeidungsmaßnahme entfallende Potenzialfläche
- + Brutvogellebensraum (NLWKN 2010)
- Potentieller Flugkorridor Seeadler
- Potentielles Nahrungshabitat Seeadler
- Landschaftsschutzgebiet
- Verbreitungsschwerpunkt Ortolan

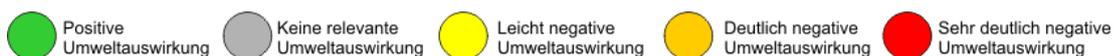
Karte 3: Potenzialflächenkulisse nach Umweltprüfung

- Positive Umweltauswirkung
- Keine relevante Umweltauswirkung
- Leicht negative Umweltauswirkung
- Deutlich negative Umweltauswirkung
- Sehr deutlich negative Umweltauswirkung

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg**Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung****3.4 Natura 2000 Gebiete**

In einem Minimalabstand von 4.500 m liegt nordwestlich das FFH-Gebiet (DE3430301) „Vogelmoor“, 3.000 m südwestlich das FFH-Gebiet (DE3021331) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, gleichzeitig VSG (DE3530401) „Barnbruch“. Das FFH-Gebiet (DE3431331) „Drömling“, gleichzeitig VSG (DE3431401) „Drömling“ liegt 3.400 m südöstlich der Potenzialfläche. Die laut Standarddatenbögen der FFH-/ Vogelschutzgebiete wertgebenden Lebensraumtypen und/oder Zielarten können durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Aufgrund der Mindestentfernung von >3.000 m können vor dem Hintergrund des vom NLT empfohlenen Mindestabstands von 1.200 m zu FFH-/VS-Gebieten mit windkraftempfindlichen Arten/Lebensräumen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete sicher ausgeschlossen werden. Die Planungen sind mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar.

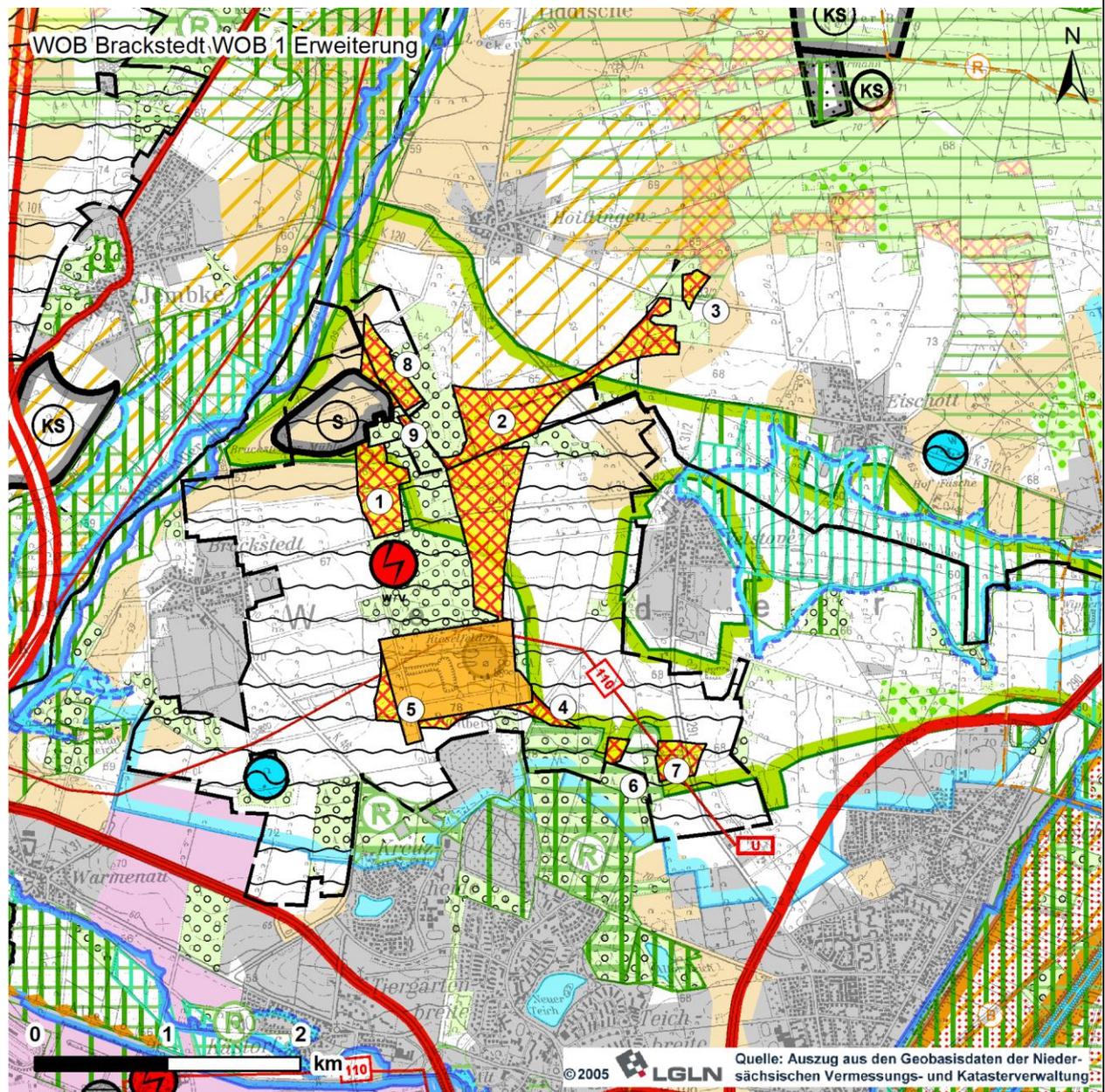


Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg

Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung

4. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener Umweltprüfung



-  Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand)
-  entfallende Potenzialfläche

Stand: 21.01.2019

Karte 4: Mögliches Vorrang- bzw. Eignungsgebiet nach Gesamtbeurteilung

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg

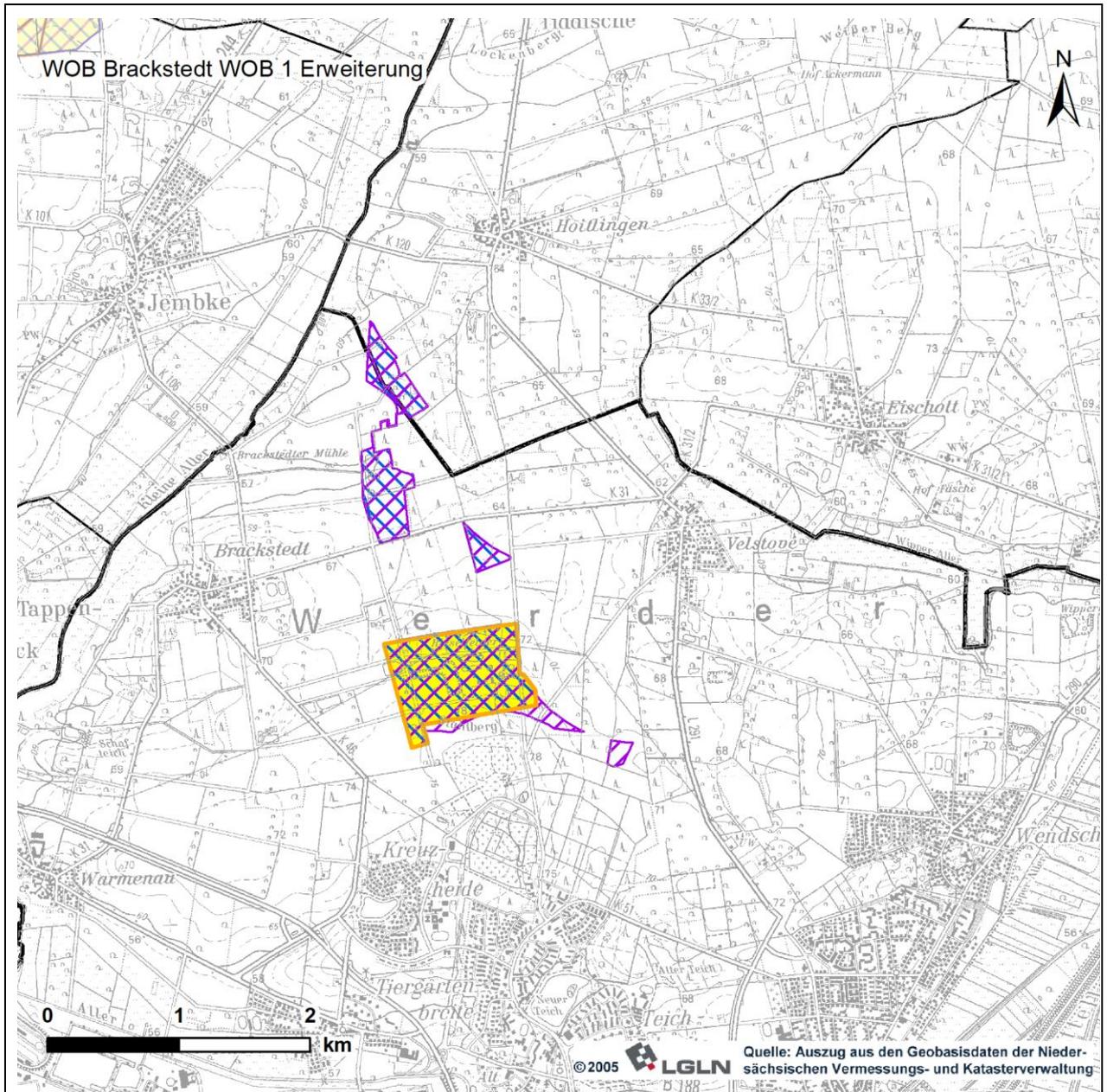
Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung

Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse		Bewertung
<p>Siehe die zusammenfassenden Bewertungen in Kapitel 2.9 und Kapitel 3.3. Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen.</p> <p>Nach der Windpotenzialstudie für den Großraum Braunschweig sind in den Potenzialflächen ausreichende Windgeschwindigkeiten für den wirtschaftlichen Betrieb raumbedeutsamer WEA vorhanden. Die Netzaufnahmekapazität ist eingeschränkt. Sie kann nach Aussage des Netzbetreibers hergestellt werden</p> <p>Östlich der Potenzialfläche 2 befinden sich zwei Rotmilanhorste. Da in diesem Bereich das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht auszuschließen ist, wird empfohlen eine Mindestentfernung von 1.000 m durch das geplante VR WEN nicht zu unterschreiten. Durch Reduzierung der Größe der Potenzialfläche und eine Vergrößerung des Abstandes auf 1.000 m zu den betroffenen Horststandorten kann das erhöhte Kollisionsrisiko vermieden werden. Dieser Empfehlung wird gefolgt, sodass diese Potenzialfläche bis auf eine kleine Restfläche für die Festlegung als VR WEN entfällt.</p> <p>Die Potenzialfläche 2 überlagert sich nördlich und südlich mit potenziellen Flugkorridoren des Seeadlers. Die Potenzialflächen 3 und 5 überlagern sich vollständig mit einem potenziellen Flugkorridor des Seeadlers, die Potenzialfläche 5 überlagert sich zusätzlich vollständig mit einem potenziellen Nahrungshabitat des Seeadlers. Diese Art zeigt ein geringes Meidungsverhalten (geringe artbezogene Empfindlichkeit) gegenüber WEA. Es besteht daher ein generelles Kollisionsrisiko für diese Großvogelart. Die Überlagerung betrifft den südlichen und nördlichen Teil der Potenzialfläche. Diese von der Überlagerung betroffenen Bereiche werden für eine WEN nicht weiter verfolgt.</p> <p>Im Nachgang des Erörterungstermins im Frühjahr 2018 hat die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg dem Regionalverband die Ergebnisse zweier Brutvogelkartierungen aus dem Jahr 2015 nachgereicht, welche im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes der Stadt durchgeführt wurden. Die in diesen Kartierungen festgestellten Brutstandorte des Rotmilans befinden sich in unmittelbarer Nähe zum bestehenden VR WEN bzw. zu den angrenzenden Potenzialflächen. Um ein Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen, entfallen die Potenzialflächen 1, 4 bis 7 und 9 im vollen Umfang und die Potenzialflächen 2 und 8 teilweise. Durch den Entfall dieser Flächen geht der räumlich funktionale Zusammenhang zwischen dem Bestandsgebiet und den verbleibenden Teilen der Potenzialflächen 2 und 8 sowie der Potenzialfläche 3 verloren, so dass sämtliche Potenzialflächen nicht mehr für eine Erweiterung des Bestandsgebietes in Frage kommen.</p> <p>Die Potenzialflächen sind nicht für eine Erweiterung des bestehenden VR WEN geeignet.</p> <p>An der Festlegung des bestehenden VR WEN wird festgehalten.</p>		-
Statistik		
Merkmal		Größe in ha
VR WEN Erweiterung		0
VR WEN Bestand		67
Summe		67

Beurteilung von Potenzialflächen

Stadt Wolfsburg

Gebiet: Brackstedt WOB1 Erweiterung



Gebietskulisse RROP 2008

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Gebietskulisse RROP 2008 - 1. Änderung - Entwurf 01/2019

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Gebietskulisse der 1. Offenlage

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Gebietskulisse der 2. Offenlage

 Vorranggebiet Windenergienutzung

Stand: 21.01.2019

Karte 5: Änderungen der Vorranggebiete im überarbeiteten Entwurf

